

# Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Der Verfasser dieser Abhandlung hat in den vergangenen Jahren mehrere Artikel über die Verfassung der Ordensverbände mit selbständigen Klöstern geschrieben, in denen da und dort auch die Wahl des Vorstehers dieser Verbände berührt ist<sup>1</sup>. Bei der großen Bedeutung, die der Obere dieser Verbände als supremus Moderator und Visitor hat, dürfte es angezeigt sein, die bereits gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen und zu vertiefen, vor allem die Frage zu behandeln, wer eigentlich berechtigt ist, diese suprema Moderatores, meist Abbates Praesides genannt, zu wählen oder zu ernennen.

## I. In den Mutterklosterverbänden

Es liegt geradezu in der Natur der Sache, daß ein Kloster, das andere Niederlassungen gegründet hat, über die Neugründungen nicht bloß vorübergehend, sondern auch dauernd eine gewisse Oberhoheit ausübt. Jedes Mutterkloster hat auch ein Interesse daran, daß in seinen Tochterklöstern die Disziplin erhalten bleibt. So ist es ja nicht bloß bei den Klöstern, sondern auch bei anderen Einrichtungen in der Kirche Gottes. In der Regel wird die älteste Diözese eines Landes einen gewissen Vorrang vor den anderen, aus ihrem Schoße gegründeten Bistümern haben; mit ihr wird meist die Metropolitanwürde verbunden und nach ihr pflegt auch die Kirchenprovinz benannt zu werden.

Auch bei den Orden haben die Mutterklöster vielfach dem ganzen Verband den Namen gegeben; wir erwähnen hier vor allem die Mönche von Cluny, St. Victor in Marseille, Bursfeld, Citeaux, Savigny, Chalais, Camaldoli, Vallombrosa, Montoliveto, Chartreuse; ferner die Augustinerchorherren von Marbach, Prémontré, St. Victor in Paris, Arrouaise, S. Rufus, Val des Ecoliers, Windesheim und die holländischen Kreuzherren von Huy. Der Namen und Titel des Mutterklosters für den ganzen Verband brachte natürlich dem Mutterkloster und dessen Vorsteher verschiedene Rechte über den ganzen Verband.

1) Hofmeister Ph., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden (Ephemerides Juris Canonici 5 (1949) 368 ff. Ders., Die neuen Föderationen der Nonnenklöster (Theologie und Glaube 43 (1953) 241 ff.) Ders., Die Bestellung des Adsisstens religiosus für die Föderationen der Nonnenklöster und ihre Bedeutung für die männlichen Ordensverbände (Archiv für katholisches Kirchenrecht 127 (1955/56) 68 ff.).

## 1. Bei den Benediktinern

a) Der Abt von Cluny war nicht bloß Oberer der Abtei Cluny selbst, sondern auch Oberer für alle an das Kloster Cluny angeschlossenen Abteien und Priorate. Er war dies, obwohl er nur von den Mönchen der Abtei Cluny gewählt war. Sein Amt als Oberer für den ganzen Cluniacenserverband war somit ein Vorrecht, das mit dem Abtsstuhl in Cluny verbunden war. Die in den anderen Abteien und Prioraten lebenden Äbte und Mönche hatten auf die Wahl keinen Einfluß. Als Abt Hugo dem Schisma anhing, beauftragte Alexander III. 1161 den Bischof Heinrich von Beauvais „cum consilio catholicorum fratrum eiusdem monasterii alium loco eius substituere<sup>2</sup>“. Nach dem Protokoll der Wahl Heinrichs I. 1308 nahmen an der Wahl unter dem Vorsitz des Prior maior nur die Mönche von Cluny selbst teil und noch in den Konstitutionen, die Pius VI. 1789 der ganzen Kongregation von Cluny gab, heißt es in § 9, der Abt von Cluny wird gewählt „a solo conventu Cluniacensi, qui non tantum componitur ex priore maiore, et ceteris officariis, in titulum abbatiae Cluniacensis, sed etiam ex monachis conventus, qui quidem prior maior, et alii officarii, licet in alio conventu degant monasterio, sede abbatiali vacante, iuxta iuris regulam convocati, ad futuram electionem faciendam ius habent. Agnoscitur abbas Cluniacensis ut caput superior generalis et administrator perpetuus totius ordinis<sup>3</sup>“.

b) Die in der Diözese Clermont 1052 durch den Mönch Robert von Cluny errichtete und durch Herzog Wilhelm von Aquitanien gut dotierte Abtei Chaise=Dieu, die noch im selben Jahre von Leo IX. bestätigt wurde und von Anfang an das Recht der freien Abtswahl genoß, entwickelte sich schnell zu einem Reformzentrum, weniger durch selbst gemachte Neugründungen als dadurch, daß sie ältere Abteien reformierte und diese dadurch von sich abhängig machte. Schon unter dem 3. Abte Seguin (1078–1094) unterwarfen sich die Abteien S. Michel de Gallac und S. Martin in Montauban in den Diözesen Albi und Cahors, was Gregor VII. bestätigte. Verschiedene Klöster wurden sogar auf päpstliche Weisung an Chaise=Dieu angeschlossen, z. B. S. Maria und S. Claudius in Frassinoro in der Diözese Modena von Paschalis II.<sup>4</sup> Freilich, verschiedene Abteien unternahmen immer wieder Versuche, ihre volle Unabhängigkeit zu erlangen. Bei dieser Lage war kaum zu erwarten, daß die untergebenen Klöster an der Abtswahl in Chaise=Dieu beteiligt waren. Der Konvent dieses Klosters war vielmehr schon voll und ganz im Besitze seines Wahlrechts, als die anderen Klöster an Chaise=Dieu angeglie-

2) PL 200, 113 s.

3) Bibliotheca Cluniacensis ed. M. Marrier, Lutetiae Parisiorum 1614, 1539 ss. Barbèri, A., Bullarii Romani continuatio, Romae 1835 ss, 8, 288.

4) Gallia christiana, ed. D. Sammarthani et P. Piolin, Parisiis-Romae 1870 ss., 2, 330, 333. JL. 6176. 1870 ss., 2, 330, 333. JL. 6176.

dert wurden. Diese Tatsache bestätigen die alten Formeln in den päpstlichen Urkunden: „Obeunte, nunc eiusdem loci abbate, vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subrepcionis astucia vel fratrum pars consilii sanioris secundum Deum et beati Benedicti regulam elegerint“. Diese erfuhren keine Veränderung durch die Angliederung von anderen Klöstern. Wir erwähnen hier die Privilegien Paschalis II. von 1107, Innozenz II. von 1132, Alexanders III. von 1178, Lucius III. von 1184<sup>5</sup>. Auf der anderen Seite freilich mußten die untergebenen Abteien ihren gewählten Abt stets durch den Abt von Chaise-Dieu bestätigen lassen; hatten sie aber keinen geeigneten Kandidaten in ihrem Konvent, dann mußten sie einen Mönch des Mutterklosters wählen<sup>6</sup>. Teilweise war es sogar so, daß der Abt von Chaise-Dieu den Abt des untergebenen Klosters frei oder mit dem Rate der Brüder von Chaise-Dieu, nicht aber dem der Brüder des angegliederten Klosters ernannte. So war es z. B. bei S. André le Bas in Vienne<sup>7</sup>. Bisweilen mußte der neue Abt vorher Professe von Chaise-Dieu werden. Hatte er kein Zeugnis vom Abt von Chaise-Dieu, dann durfte er nicht geweiht werden<sup>8</sup>. Im Laufe der Zeit splitterten freilich verschiedene Abteien von Chaise-Dieu ab und dieses selbst wurde 1640 von seinem Kommendarabt Armand Richelieu mit der Maurinerkongregation vereinigt.

c) Für die Wahl des Priors von Camaldoli, der zugleich Oberer aller Camaldulenserklöster war, bestimmten schon die Konstitutionen von 1080 c. 84, daß der Prior „a fratribus in eremo commorantibus et aliquibus de Fonte bono et plerisque de congregatione convocatis“ zu wählen sei; er mußte auch „de fratribus ipsius loci“ sein, „si reperiatur idoneus, aut de personis eiusdem congregationis<sup>9</sup>“. Gut 30 Jahre später werden nach einem Breve Paschalis II. von 1113 außer den Eremiten von Camaldoli von den übrigen Klöstern nur noch die Äbte und Prioren zur Wahl berufen und diesen Wahlmodus bestätigen dann Eugen III. 1147, 1153, Hadrian VI. 1155, Luzius III. 1184, Klemens III. 1187, Alexander IV. 1256, 1258 und Alexander V. 1409<sup>10</sup>. Dann aber vollzieht sich eine große Wandlung. Nach den Konstitutionen von 1562 liegt die Wahl des Ordensgenerals ganz in den Händen des Definitoriums des General-

5) Pflugk-Harttung, J. v., Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss, 2, n. 226 p. 189. JL n. 6176. Wiederhold, W., Papsturkunden in Frankreich, Berlin 1906 ff. 6, n. 6, S. 281. Mémoires de l'academie de Clermont 19, 298 ff. 321 ff.

6) Wiederhold 6, n. 13, 54, S. 37, 92 f. PL 180, 1103. JL. n. 8853. Pflugk-Harttung 2, 268 p. 224. JL n. 6895.

7) Mémoires 19, 56. JL. 6600.

8) Mémoires 19, 319.

9) Annales Camaldulenses OSB., ed. J. B. Mittarelli et A. Costadoni, Venetiis 1755, 3, App. 539.

10) PL 163, 330; 180, 1187, 604; 188, 1396; 201, 1263; 204, 1275. JL n. 6357, 9000, 9731, 10015, 15062, 16095. Bullarum, diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum, Augustae Taurinorum 1857 ss., 3, 638, 659. Pothast n. 16285, 17352.

kapitels, das zur einen Hälfte aus Prälaten, zur anderen aus von den Konventen gewählten Mönchen bestand<sup>11</sup>. Das Vorrecht des Konventes des Mutterklosters ist somit ganz verschwunden.

d) Ganz ähnlich ist die Rechtslage bei den *Vallombrosanern*. In Vallombrosa war das Kloster von der Nonnenabtei S. Ellero dotiert worden; infolgedessen hatte zunächst die Äbtissin kraft des Eigenkirchenrechts das Recht zur Ernennung des Abtes. Allein schon Victor II. verlieh den Mönchen freies Abtwahlrecht<sup>12</sup>. Der Verband war schnell gewachsen; bereits etwas mehr als 30 Jahre später sehen wir an der Abtwahl auch die Tochterklöster beteiligt. In einem Breve von 1090 bestimmte Urban II.: „quia et vobis et aliis omnibus praesesse debet, omnium qui caeteris praesunt monasteriis, consensu et iudicio eligatur“. So auch das Breve Alexanders III. von 1176, das bereits 42 vom Mutterkloster abhängige Niederlassungen aufweist<sup>13</sup>, so daß also der Einfluß der Kongregation auf die Abtwahl im Mutterkloster schon ziemlich stark war; vermutlich war sogar bei der Abtwahl die Zahl der Äbte und Prioren aus der Kongregation größer als die Zahl der stimmberechtigten Mönche von Vallombrosa. Im übrigen verlief hier die Entwicklung ganz ähnlich wie bei dem vorgenannten Verband, was wir deutlich aus den Statuten von 1704 ersehen<sup>14</sup>.

e) Das in der Diözese Chartres gelegene, vom hl. Abt Bernhard von S. Cyprian in Poitiers 1109 gegründete und durch Bischof Jvo 1114 bestätigte Benediktinerkloster *Tiron* hatte bald mehrere in Frankreich und England gelegene Klöster (etwa 11 Abteien und 100 Priorate) unter sich. Schon Eugen III. bestätigte 1147 verschiedene, allein seine Urkunde gibt keinen Aufschluß über eine etwaige Beteiligung dieser Klöster bei der Abtwahl in Tiron. Doch sehen wir aus einem Breve Alexanders III. 1179 für Tiron, dem die übliche *Obeunte te* = Formel einverleibt ist, daß die untergebenen Klöster an der Abtwahl in Tiron nicht beteiligt waren<sup>15</sup>. Ob die untergebenen Tochterabteien ursprünglich ein nur beschränktes Wahlrecht besaßen, ist nicht sicher; später freilich anerkannte Tiron deren freies Wahlrecht<sup>16</sup>. Unter den Tiron unterworfenen Abteien befand sich auch das etwa 1145 gegründete, in der Diözese Coutances gelegene Kloster Hambye, von dem bereits 1181 wieder 5 in der Normandie und England gelegene Abteien ausgegangen waren. Allein auch hier enthält ein Breve Alexanders III. 1181 die übliche *Obeunte te*-Formel, so daß also eine Beteiligung der Tochterklöster an der Abts-

11) Codex Regularum monasticarum et canonicarum, ed. L. Holstenius et M. Brockie, Augustae Vindelicorum 1759, 2, 289ss.

12) PL 179, 57 JL n. 4346.

13) PL 163, 372; 200, 1067. JL n. 6447; 12 695.

14) Codex Regularum 4, 376ss.

15) Gallia christiana 8, Instr. 52 p. 328 ss. Merlet L., Cartulaire de l'abbaye de la S. Trinité de Tiron, Chartres 1883 n. 328.

16) Merlet n. 31 p. 50 A. 1. Ramackers J., Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge, Göttingen 1937 ff., 5 n. 236 S. 330.

wahl in Hambye nicht in Frage kommt. Auch die auf uns gekommene Urkunde von 1248 über ein daselbst abgehaltenes Generalkapitel erwähnt keine solche Beteiligung<sup>17</sup>.

f) Genauen Einblick in die Wahl eines Kongregationsoberen haben wir im Cistercienserorden. Schon die Carta Caritatis von Abt Stephan Harding enthält hier eine besondere Norm. Leider weisen die verschiedenen Textüberlieferungen keine einheitliche Fassung auf. Die eine Fassung lautet: „Ad electionem autem Cisterciensis Abbatis, praefixa et nominata die, ad minus per quindecim dies convocentur ex Abbatibus quorum domus de Cistercio exierunt, et ex aliis quos praedicti Abbates et fratres Cistercienses idoneos noverint. Et congregati in nomine Domini, Abbates et monachi Cistercienses eligant Abbatem<sup>18</sup>.“ Die neuere Ausgabe der Carta Caritatis von Turk weicht ziemlich stark von der vorgenannten Fassung ab: „Fratres novi Monasterii defuncto patre suo tres, sicut supra diximus (sc. Abbates de Firmitate, de Pontiniaco, de Claris vallibus), aut plures, si voluerint, nuntios ad abbates transmittant, et quotquot infra quindecim dies advocari potuerint, congregent et eorum consensu, quem Deus praeviderit, sibi pastorem constituent<sup>19</sup>.“ Das Generalkapitel des Ordens von 1134 n. 67 bestimmt: „In domo Cisterciensi, quia mater est omnium nostrum, praesentes abbates, qui de Cistercio exierunt, et monachi Cistercienses simul eligant<sup>20</sup>.“ Nach dem Breve des Cistercienserpapstes Eugens III. von 1152 nahmen an der Wahl die Mönche von Citeaux sowie die drei oben genannten Äbte und einige andere Äbte, deren Klöster ebenfalls Tochterklöster von Citeaux waren, teil<sup>21</sup>. Wir werden somit nicht klar, wie sich nach der Carta Caritatis die Abtswahl in Citeaux vollzog; sicher ist nur, daß der Wahlkörper etwas erweitert war und die Normen der Carta Caritatis nicht lange in Kraft blieben. Aus dem Breve Klemens IV. 1265 § 4 erfahren wir nämlich, daß hinsichtlich des Wahlrechtes in Citeaux bald Differenzen und eine gegenwärtige Gewohnheit entstanden waren, daß „soli monachi vacantis monasterii vocem in electione abbatis habere noscuntur“. Der Papst bestätigt dann diese Gewohnheit, nennt sie „laudabilis et rationabilis“ und sagt, dadurch sei der Orden zum gemeinen Recht zurückgekehrt, während das frühere Recht „contra iuris communis regulas“ gewesen sei. Die Anwesenheit der Äbte ohne Stimmrecht sei aber doch „multipliciter fructuosa<sup>22</sup>“. Das Wahlrecht der Mönche von Citeaux allein blieb dann in Übung bis zur Aufhebung des Klosters in der französischen Revolu-

17) Gallia christiana 8, 1264.

18) Nomasticon Cisterciense, ed. J. Paris et H. Sejalon, Solesmis 1892, 71 s.

19) Turk J., Cistercii Statuta antiquissima, Roma 1949, 113.

20) Canivez J. M., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Louvain 1933 ss. 1, 29.

21) Nomasticon Cisterciense 77. JL n. 9600.

22) Bull. Taur. 3, 731 s. Potthast n. 19185.

tion<sup>23</sup>. Der Verlust des Mutterklosters und die Neuordnung der Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert machten dann eine andere Verfassung notwendig, nämlich die Lateranensische.

Die ursprüngliche Cistercienserregelung ist aber trotzdem auch heute noch nicht ganz verschwunden. Zwar ist die Wahl des Nachfolgers des Abtes von Citeaux ganz an das Generalkapitel des Ordens übergegangen, allein in den beiden Kongregationen von Mehrerau und Casamare sind doch die Äbte dieser Klöster zugleich Abbates Superiores dieser Kongregationen. Deren Wahl ist freilich nicht einheitlich geregelt. In Mehrerau ist die Abtwahl ganz und allein in der Hand des Konvents von Mehrerau. In Casamare dagegen wird der Abt auf dem Generalkapitel gewählt, zu dem in diesem Falle die „Sacerdotes omnes solemniter professi“ des Mutterklosters mit vollem Stimmrecht zugelassen werden<sup>24</sup>.

Die durch Leo XIII. 1893 zu neuem Leben erweckte Reform der Cistercienser von der strengeren Observanz ist in ihren 1894 und 1924 approbierten Konstitutionen (je n. 61) wieder mehr zum Recht der Carta Caritatis zurückgekehrt, zwar nicht bei der Wahl des Generalabtes, aber doch bei den Wahlen der Abbates Majores oder Patres Immediati; diese werden nämlich nicht bloß von den Mönchen des betreffenden Klosters gewählt, sondern auch zugleich von dem „Superiores, quorum Domus ex Abbatia vacante exierunt“<sup>25</sup>.

g) Die Cistercienserverfassung ahmten manche andere Verbände nach. An erster Stelle ist hier das Kloster Chalais, Diözese Grenoble, zu nennen, das 1125 und 1140 von den Päpsten Honorius II. und Innozenz II. approbiert wurde. Dessen Einrichtungen übernahmen später mehrere Klöster. Nach der 1148 aufgestellten Carta Caritatis, die ganz auf den Grundsätzen der Carta Caritatis von Stephan Harding aufgebaut ist, gelten deren Normen auch für die Wahl des Abtes von Chalais. Das freie Wahlrecht des Konvents von Chalais bestätigen sodann die Breven Alexanders III. 1179 und Lucius III. 1182<sup>26</sup>. Nach den Breven Eugens III. 1147, 1149, Hadrians IV. 1154, Alexanders III. 1163, Lucius III. 1184, Gregors VIII. 1187 beobachtete man im Kloster Savigny, Diözese Coutances, und den von ihm abhängigen Klöstern neben der Benediktinerregel die Einrichtungen des Cistercienserordens<sup>27</sup>, so daß wir auch hier bei der Abtwahl in Savigny die Mitwirkung der

23) L e k a l L. J., The Election of Claude Vaussin as Abbot of Citeaux (Revue bénédictine 67 [1957] 220 ss.)

24) Statuta Congregationis Augiensis vulgo de Mehrerau olim Helvetico-Germanicae Sacri Ordinis Cisterciensis, Überlingae 1924 n. 23. Constitutiones Congregationis Casamariensis Sacri Ordinis Cisterciensis, Isola del Liri 1943 n. 31.

25) Us de l'Ordre des Cisterciens réformés, Westmalle 1895, 81. Us de l'Ordre des Cisterciens de la stricte observance, Westmalle 1926, 99.

26) R o m a n, J. Ch., Les chartres de l'Ordre de Chalais, Ligugé-Paris 1923 n. 42, 63, 65. JL n. 13344, 14640.

27) PL 180, 1282, 1398; 200, 200; 202, 1549. JL n. 9139, 9351, 9962, 10829, 15107, 16036.

Tochterklöster annehmen dürfen. Von den Mönchen von Val des Choux, Diözese Langres, deren Kloster 1205 von Innozenz III. bestätigt wurde, berichten deren Statuten c. 112: „In domo autem Vallis Caulium, quia mater est omnium (nostrum), presentes priores, qui de domo Vallis Caulium exierint, et monachi eiusdem domus simul priorem eligant<sup>28</sup>.“

h) In der 1318 gestifteten und 1324 von Johann XXII bestätigten Kongregation der Olivetaner führte die Wahl des Abtes von Montoliveto zu großen Differenzen. Schon 25 Jahre nach der päpstlichen Bestätigung des Verbandes bestimmte ein Generalkapitel, daß auf ihm einschließlich der Wahl des Abtes jeder Prior mit einem oder zwei von dessen Konvent gewählten Mönchen Sitz und Stimme haben sollten, ein Beschluß, den Klemens VI. 1351 bestätigte. Fand die Abtswahl außerhalb des Kapitels statt, dann sollten zu ihr nur die 7 in der Nähe des Mutterklosters wohnenden Prioren je mit einem oder zwei gewählten Prioren kommen. Da aber der Abt von Montoliveto nicht bloß Oberer der ganzen Kongregation, sondern auch Vorsteher der Abtei Montoliveto war, so mußten auch die Mönche des Mutterklosters an der Wahl beteiligt werden. Im Gegensatz zu den anderen oben aufgeführten Regelungen durften aber hier nach einer Entscheidung Gregors XI. von 1371 nicht alle Konventualen kommen, sondern nur der Klausuralprior und 4 vom Konvent gewählte Mönche. Die getroffenen Verfügungen haben aber die Oberen nicht befriedigt, denn nach ihnen hatten die gewählten Konventualen das Übergewicht. Die Oberen suchten deshalb größeren Einfluß auf die Wahl zu bekommen. Bei der von den Kardinälen Antonius Casini und Nicolo Albergati unter Beiziehung des Camaldulensergenerals Ambrosius und des Benediktinerabtes von St. Justina in Padua, Ludwig Barbo, durchgeführten Reform von 1432 erhielten die Oberen mit dem aus dem Amte scheidenden Abte die Oberhand. Allein diese Regelung schüttete das Kind mit dem Bade aus und befriedigte natürlich auch nicht. Dieselben Prälaten trafen daher im Auftrag Eugens IV. 1438 eine mehr ausgleichende Regelung: Bei der Wahl des Generalabtes haben die Prälaten und von jedem Konvent ein gewählter Mönch Stimmrecht<sup>29</sup>. Diesen Standpunkt vertreten auch noch die Konstitutionen von 1445 c. 3<sup>30</sup>. Freilich, durch diese Verordnungen war der Verband ein völlig zentralistisch verfaßter geworden und der Konvent von Montoliveto hatte das früher geübte Wahlrecht ganz verloren. Zu berücksichtigen ist, daß in dieser Kongregation die der Abtei Montoliveto unterworfenen Abteien und Priorate nie volle monasteria sui iuris waren; die Mönche derselben hatten kein Recht, ihren Oberen zu wählen, diese wurden vielmehr vom Generalabte ernannt. 1707 traf dann Klemens XI. auf Bitten der Kongre-

28) Bull. Taur. 3, 192 s. *Ordinale Conventus Vallis Caulium*, ed. W. De Gray Birch, London, New York, Bombay 1900, 82.

29) *Rivista storica benedettina* 1, 1906, 368, 272, 379, 395, 399 s.

30) L u g a n o, P., *Il primo corpo di Costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto* (1445), Roma 1911, 22 s.

gation die Anordnung, daß die Wahl des Generalabtes, wenn sie außerhalb der dreijährigen Amtsperiode notwendig werden sollte, nur vom Generalvikar, den Visitatoren, den Äbten und einem von den Mönchen des Mutterklosters gewählten Diskreten zu tätigen sei<sup>31</sup>. Die Neuordnung der Verfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Leo XII. 1827 brachte in der uns berührenden Materie keine Änderung<sup>32</sup>, aber gegen Ende dieses Jahrhunderts kehrte man mehr zu der im 14. Jahrhundert getroffenen Regelung zurück: Von jedem Konvent ist der Abt und ein vom Konvent gewählter Diskrete stimmberechtigt, dazu kommen dann noch der Klausurpater von Montoliveto und vier von diesem Konvent gewählte Diskreten. Diese Verordnung blieb auch bei der Revision der Konstitutionen im Jahre 1932<sup>33</sup>.

i) König Johann I. von Kastilien gründete 1390 in Valladolid ein Priorat zu Ehren des hl. Benedikt. Noch im selben Jahre bestätigte Klemens VII. die Stiftung. Die Mönche hatten freies Wahlrecht, die Bestätigung des Priors stand zunächst dem Abte von Sahagun zu, aber seit 1427 wird das Kloster in den päpstlichen Breven „ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinens“ genannt. Bald konnte das Kloster Gründungen machen; seinem Verbandschlossen sich auch viele alte Abteien und Klöster an. 1524 umfaßte der Verband schon 32 Männerklöster und einige Frauenkonvente. Generalkapitel wurden seit 1474 gehalten. Das Kloster zu Valladolid war aber das „caput“ des Verbandes; sein Oberer führte seit 1497 den Abtstitel, doch wählte man seit 1465, um eingerissenen Mißständen vorzubeugen, die Oberen nur auf 3 Jahre. Innozenz VIII. bestimmte dann 1489, daß zur Wahl in Valladolid auch alle Prioren der Kongregation und von jedem Konvent ein gewählter Mönch mit Stimmrecht kommen sollten. Auf wessen Veranlassung diese Verordnung erging, ist nicht geklärt; doch spricht manches dafür, daß die Königin Isabella den Vorschlag in Rom gemacht hatte. Allein diese Verordnung ging nicht in die Praxis über; nach wie vor wählte der Konvent von Valladolid allein den Kongregationsoberen. Unter Paul III., hinter dem wohl die weltliche Gewalt stand, kam die Sache erneut ins Rollen. Innerhalb von 10 Jahren probierte man drei Systeme aus: nach dem ersten bestellte das Generalkapitel zwei Kandidaten, aus denen dann der Konvent von Valladolid einen wählen konnte; das zweite bestand darin, daß der Konvent von Valladolid den Generalabt aus allen Oberen der Kongregation wählen durfte; nach dem dritten System mußte aber immer einer der Kandidaten aus dem Konvent von Valladolid sein. Allein König Philipp II. und Papst Pius IV. waren gegen diese Regelungen; Pius IV. gab dem König die Vollmacht, zur Regelung der Angelegenheit eine Kommission einzusetzen. Nach dieser sollte für das erste Triennium der

31) Bull. Taur. 21, 267.

32) Barberi 17, 34 ss.

33) Constitutiones Congregationis S. Mariae Montis Oliveti, Florentiae 1886, P. II c. III §II n. 8, Vatikan 1932 n. 370, 380.

Konvent von Valladolid aus der ganzen Kongregation zwei Kandidaten vorschlagen und hernach das Generalkapitel von diesen zweien einen wählen; für das zweite Triennium sollte der umgekehrte Weg eingeschlagen werden. Diese Vorschläge erhielten 1567 die Genehmigung Pius V. Allein es kam immer noch keine Ruhe in die Kongregation; vor allem waren die Äbte unzufrieden und Klemens VIII. pflichtete ihnen 1592 bei. Jetzt wurde die Generalabtswürde endgültig vom Mutterkloster getrennt und deren Inhaber nur vom Generalkapitel ohne jede Mitwirkung der Valladolider Konventualen gewählt. Eine Einschränkung war freilich gemacht worden; abwechselungsweise sollten nämlich die Kandidaten *ex gremio totius Congregationis* und *ex gremio monachorum Vallisoletanorum* genommen werden. Leider war auch damit der Streit noch nicht zu Ende. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Breven Pius V. und Klemens VIII. nicht redlich erlangt worden waren, so daß Paul V. die Sache von neuem untersuchen ließ. Er bestimmte dann, der Generalabt solle nun von der ganzen Kongregation gewählt werden, wodurch jedes Vorrecht des Konvents von Valladolid beseitigt war. Weitere Beschwerden dieses Konvents beseitigte Urban VIII. 1624. Er verbot den Rekurs an die weltliche Gewalt und machte dadurch dem fast 150 Jahre dauernden Streite ein Ende<sup>34</sup>.

k) Noch eine weitere Benediktinerkongregation aus dem Spätmittelalter ist hier zu erwähnen, nämlich die in Deutschland so bekannte Kongregation von B u r s f e l d. Die Bursfelder Reform geht auf den Mönch Johann Dederoth von Reinhausen zurück, der 1433 Abt von Bursfeld geworden war. Nach dessen Tode wählten die Mönche Johann Hagen zu ihrem Oberen. Die Wahl lag damals noch ganz in den Händen der Bursfelder Mönche. Von einem besonderen Wahlmodus hören wir erst etwas im Jahre 1469. Auf dem Generalkapitel dieses Jahres berichteten die Äbte Günter von Erfurt und Heinrich von St. Michael in Hildesheim, daß sie mit sieben anderen Äbten der Wahl oder Postulation des Abtes von St. Matthias in Trier, Theodorich von Homborch, zum Abt von Bursfeld angewohnt hätten. Nachdem Abt Theodorich den Eid der Treue gegen das Generalkapitel und auf die Bursfelder Reform abgelegt hatte, ließ ihn das Kapitel zu und räumte ihm den ersten Platz, „*locum sue presidencie*“, ein. Das Protokoll fügt bei, er sei „*juxta privilegia et indulta apostolica*“ so gewählt worden und es seien in Zukunft zur Wahl in Bursfeld die zwei Kompräsidenten, zwei Definitoren, zwei Visitatoren und drei benachbarte Äbte zu berufen; diese könnten „*servatis servandis cum priore et conventu monasterii Bursfeldensis eligere seu postulare*“<sup>35</sup>.

34) Hofmeister Ph., Die Verfassung der Benediktinerkongregation von Valladolid (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. Gesammelte Aufsätze 5, Münster 1936, 316 ff.). *Privilegia praecipua Congregationis S. Benedicti Vallisoletani a Summis Pontificibus concessa et confirmata, Vallisoleti 1595.*

35) Volk P., Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Siegburg 1955 ff. 1, 140.

In dem etwa aus 1480 stammenden Ceremoniale ist die Abtwahl in Bursfeld mit folgenden Worten geregelt: „Cum autem monasterio sancti Thomae Bursfeldensi de novo Abbate providendum fuerit, Prior et conventus iam dicti monasterii, propter praerogativam praesidentiae principalis capituli nostri annalis Abbati loci illius ex Apostolico indulto concessam: advocare habebunt ad futuri Abbates electionem seu postulationem, duos Compraesidentes, duos Deffinitores capituli memorati, duos visitatores in eodem capitulo novissime eis deputatos et tres in confinio commorantes Abbates; novem numero: qui cum praefatis Priore et conventu monasterii Bursfeldensis, voces habebunt in electione seu postulatione novi Abbatis et presidentis principalis monasterii et capituli praefati<sup>36</sup>.“ Die Designation der Person stand somit dem Konvent von Bursfeld zu, der dazu von 9 von der ganzen Kongregation herrührenden Stimmen erweitert war. Die kanonische Bestätigung als Abt von Bursfeld nahm der Erzbischof von Mainz vor, in die Präseswürde aber führte erst die durch die Gesamtheit der Äbte vorgenommene Bestätigung ein. Wenn auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die Einführung der Reformation in Bursfeld und deren Folgen die Präseswürde wiederholt an andere Äbte übergang, so war dies doch erst definitiv der Fall, nachdem eine Wiedergewinnung Bursfelds für den katholischen Glauben aussichtslos geworden war, also erst etwa 1630<sup>37</sup>.

l) Ferner ist hier zu berücksichtigen die böhmische Benediktinerkongregation, deren Haupt die Abtei Brevnov bei Prag war. Diese Abtei stützte ihre Vorrechte auf eine Bulle Johans XV. 993; allein ein Hervortreten des Abtes von Brevnov vor den übrigen Klöstern läßt sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellen. Wie früher wurde der Abt von Brevnov allein durch das Kapitel dieses Klosters gewählt. Der für Brevnov ungünstige Ausgang des römischen Exemptionsprozesses machte aber schon 1758 der Mutterklosterverbandsverfassung ein Ende<sup>38</sup>.

m) Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind bei den schwarzen Benediktinern wieder zwei Mutterklosterverbände entstanden, nämlich die Kongregationen von Solesmes und Beuron. Daß der Gründer der zuerst genannten Kongregation die Mutterklosterverbandsverfassung übernahm, ist wohl auf einen Einfluß der bis zur französischen Revolution in Frankreich weit verbreiteten und um den Orden des hl. Benedikt hoch verdienten Kongregation von Cluny zurückzuführen. Die von Gregor XVI. bestätigten Konstitutionen heben ja auch hervor, daß die neue Kongregation „locum tenebit . . . veterum Congregationum Cluniacensis, Sanctorum Vitoni et Hydulphi, ac Sancti Mauri“ und deren Privilegien

36) Ceremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 222 s.

37) Hofmeister Ph., Die Verfassung der Bursfelder Kongregation (Diese Zeitschrift 53, 1935, 55 ff.).

38) Hofmeister Ph., Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation (Diese Zeitschrift 46, 1928, 39). PL 137, 847. JL 3849.

teilhaftig sei<sup>39</sup>. Als Praeses natus wurde der Abt von Solesmes bestimmt, dessen Wahl durch die Mönche von Solesmes vorgenommen werden sollte, doch wurde hier der Konvent erweitert durch je 2 Deputierte aus den einzelnen Klöstern der Kongregation, nämlich den Oberen und einen vom Konvent gewählten Mönch<sup>40</sup>. Die Stimme des gewählten Mönches wurde beseitigt, als die Kongregation 10 selbständige Klöster umfaßte. Diesen neueren Wahlmodus bestätigen auch die neuen 1930 und 1947 approbierten Konstitutionen (n. 30). Das ursprüngliche Solesmenser Recht übernahm die von Solesmes stark beeinflusste Kongregation von Beuron in den 1873 und 1884 approbierten Konstitutionen je in der Deklaration zu c. 64 der Benediktinerregel. Allein auch diese Bestimmungen sind nicht mehr in Geltung; durch die von den Äbten beantragte und von der Hl. Religionskongregation 1936 genehmigte Verfassungsänderung trat an die Stelle der Mutterklosterverbandsverfassung die Lateranensische. Die Kongregation von St. Ottilien für äußere Mission hat den Mutterklostercharakter offensichtlich von der Beuroner übernommen und bis heute bewahrt. Die 1913 vom Generalkapitel herausgegebenen Konstitutionen lassen zur Wahl des Erzabtes und Hauptes der Kongregation außer den Konventualen von St. Ottilien alle regierenden Äbte und Konventualpriorien zu, allein eine Wahl nach diesen Normen kam nie zustande. Nach den 1924 vom Hl. Stuhl approbierten Konstitutionen haben aktives Wahlrecht nur die feierlichen Professoren der Erzabtei, doch ist den Praelati regiminis bzw. deren Prokuratoren nach Aufstellung der Kandidatenliste durch den Konvent von St. Ottilien ein Veto seu Exclusiva eingeräumt und an diesem Recht halten auch die 1935 für immer gutgeheißenen Statuten fest (n. 235 ss.).

n) Anhangsweise möchten wir hier noch die Kartäuser berücksichtigen, die zwar keine eigentlichen Benediktiner, aber doch Mönche sind und von der Benediktinerregel viel übernommen haben. Auf die Beziehungen ihrer Klöster zueinander war auch die Cistercienserverfassung von Einfluß. Schon auf dem ersten 1142 abgehaltenen Generalkapitel wird die Grande Chartreuse „mater et nutrix aliarum domorum“ genannt und dem Prior derselben „ex communi concilio generalis capituli“ das Korrektionsrecht über die anderen Priooren zugewiesen<sup>41</sup>. Die Breven Alexanders III. 1176 und 1177 über die Approbation des Ordens bzw. die Bestätigung mancher Generalkapitelsbeschlüsse sind beide an den Prior Guido bzw. einfach an den Prior und die Brüder der Kartause gerichtet<sup>42</sup>. Deutlich tritt dann das Vorrecht der Grande Chartreuse in Erscheinung in dem Breve Alexanders IV. 1255 über die Leitung des Ordens: Der Prior der Grande Chartreuse ist erstes Glied des Generalkapitels, er ist Praeses natus des Definitoriums, ohne seine Zustimmung darf kein bindendes Statut aufgestellt werden. Frei-

39) Acta Gregorii Papae XVI, Romae 1901 ss., 2, 235.

40) Ebd. 235.

41) PL 153, 1126.

42) Bull. Taur. 2, 798. PL 200, 1128. JL. n. 12733, 12882.

lich wurden bald gewisse Vorrechte der Generalkapitel im Orden bekämpft, aber diese Angriffe wies Klemens IV. 1268 zurück und als dann zu Beginn des 16. Jahrhunderts Spaltungen im Orden auftraten, da schritt Julius II. 1508 energisch ein und beseitigte sie<sup>43</sup>. Was nun die Wahl des Priors der Grande Chartreuse anlangt, so weisen schon die *Consuetudines* des Priors Guigos I. von 1127 in c. 15 die Wahl des Priors den Brüdern des Hauses zu, sogar „*ex seipsis*“. Dabei blieb es auch, nachdem sich die Kartäuserklöster 1142 zu einem Verband zusammenschlossen hatten; weisen doch die Breven Urbans III. 1186, Cölestins III. 1192 und Innozenz IV. 1245 die übliche Formel auf: Niemand soll zum Prior durch die Brüder gewählt werden außer „*communi consilio vel maioris et sanioris partis secundum statuta Ordinis*“<sup>44</sup>. Als der Generalprior Petrus Sarda den Prior von Mons Dei, Bernhard Carasse, zum Koadjutor nahm, geschah dies „*suffragantibus huius eremi monachis*“. Noch die Ordensstatuten von 1688 weisen in P. II. c. 2 de electione Prioris keine besonderen Normen für die Wahl des Priors der Grande Chartreuse auf. Schon in der Einleitung des genannten Kapitels heißt es, daß es sich hier um die Bestellung des Priors „*cuiuscumque domus*“ handelt; wie in den anderen Klöstern führen auch bei der Wahl des Priors der Grande Chartreuse zwei benachbarte Priors den Vorsitz und bestätigen den Gewählten<sup>45</sup>. So ist es auch heute noch nach den von Pius XI. 1924 bestätigten Statuten (P. I n. lss.).

## 2. Bei den Augustinerchorherren

a) Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Prämonstratenser in ihrer Verfassung stark von der *Carta Caritatis* der Cistercienser beeinflusst wurden. Allein in der Frage der Teilnehmer an der Abtswahl in Prémontré ist dies gerade nicht der Fall. Es ist entschieden auffallend, daß die ältesten, etwa von 1130 stammenden Statuten des Ordens keine Normen über die Abtswahl, dieses so wichtige Geschäft in einem Kloster, enthalten. Doch bereits in der zweiten etwa von 1150 herrührenden Ausgabe finden wir ein solches Kapitel, und zwar ein Kapitel, das gerade über die Wahl in Prémontré genauen Aufschluß gibt. Es heißt hier in d. IV c. 8, daß „*defuncto abbate Praemonstratensi, septem abbates Laudunensis, Floreffiensis, Cussiacensis et quatuor alii advocandi erunt, ut per eorum consilium fratres communem electionem faciant.*“ Daß hier „*consilium*“ nur im Sinne eines Rates zu deuten ist, dürfte aus der folgenden Bestimmung hervorgehen. Zu einer Abtswahl in einer anderen Kanonie sollen nur drei Äbte berufen werden „*non ad aliquam vim aut potestatem, sed ad hoc solummodo, ut si fratres in electione sua concordés fuerint, laudabunt electionem et concordiam revocabunt et partis*

43) Bull. Taur. 3, 608 ss, 800 s.; 5, 469 ss. Potthast n. 15828, 20443.

44) PL 202, 1476; 206, 956. JL n. 15836, 16914.

45) Levasseur, *Ephemerides Ordinis Cartusienensis*, Neuville sous Montreuil 1890 ss., 3, 377. Bull. Taur. 19, 793 ss.

sanioris consilium corroborabunt.“ Die Statutenausgabe aus der Mitte des 13. Jahrhunderts schließt sich eng an den genannten Wortlaut an, hebt aber in d. IV c. 6 besonders hervor, daß nicht die drei genannten Äbte, sondern die Kanoniker von Prémontré bestimmen, welche vier Äbte noch zu rufen sind<sup>46</sup>. Wenn auch nicht ganz wörtlich, so stimmen doch sachlich mit den genannten Verordnungen die Statuten von 1630 und 1772 je d. IV c. 12 n. 1 völlig überein<sup>47</sup>. Die nach der Neubelebung des Ordens erschienenen Statuten von 1947 nennen den Ordensgeneral zwar noch „Dominus Praemonstratensis“, allein seine Wahl ist, da die Kanonien Prémontré, Laon, Floreffé und Cuissy längst untergegangen sind, in die Hände aller Ordensprälaten gelangt; einen eigenen Konvent hat der Ordensgeneral nicht mehr<sup>48</sup>.

b) Ludwig VI., der Dicke, König von Frankreich, gründete 1113 in Paris die Kanonie S t. V i c t o r, die im Laufe der Zeit an der Spitze von 30 Abteien, 80 Prioraten und 40 Propsteien stand. Das Wahlrecht des Konvents ist in der Stiftungsurkunde eingehend geregelt: „deffinivimus, quatinus praedicti canonici de grege suo, vel de alia ecclesia, quem vellent sibi abbatem eligerent: ita tamen quod in illa abbatis electione regis assensum quaerent, nec regis auctoritatem ullatenus exspectarent, nulliusque alterius personae voluntatem et eandem attendent, sed quem Deus concederet inconsulto, ut diximus, rege, vel qualibet alia persona canonicè eligerent et Parisiensi episcopo irrefragabiliter consecrandum offerent<sup>49</sup>. Die Bestätigungsbulle Paschalis II. 1114 anerkennt wohl das königliche Diplom, spricht von einer „libera vobis (sc. canonicis S. Victoris) eligendi Abbatis facultas“ und von „omni saecularis potestatis contradictione seposita“, enthält aber kein ausdrückliches Verbot der Einmischung in die Wahl durch Dritte<sup>49</sup>. Auch die später entstandenen Consuetudines von St. Victor erwähnen c. 1 keine Beteiligung der untergebenen Kanonien bei der Abtswahl; ebensowenig tun dies zwei Breven Alexanders III. 1172. In einem weiteren verbietet freilich derselbe Papst, daß sich niemand in die Wahl einmischen solle<sup>50</sup>; ob damit aber die untergebenen Kanonien, deren Zahl 1155 schon sechs war, gemeint sind, dürfte fraglich sein. Beachtenswert ist auch, daß weder die Inkorporationsurkunden noch die päpstlichen Privilegien für untergebene Kanonien eine Teilnahme bei der Wahl in St. Victor erwähnen, z. B. die Inkorporationsurkunde für St. Vincent de Senlis 1138, das Breve Eu-

46) Martène E., De antiquis Ecclesiae ritibus, Antwerpiae 1764, 3, 334. Lefèvre P. L., Les Statuts de Prémontré reformés sur les Ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII<sup>e</sup> siècle, Louvain 1946, 98.

47) Statuta Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis renovata ac anno 1630 resoluta, Averbode 1898, 230. Statuta Sacri Canonici Praemonstratensis Ordinis renovata, 1770, Catalauni 1772, 117.

48) Sacri Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis Statuta renovata a. 1947, Tongerlo 1947, Stat. 63 ss. p. 23 ss.

49) Gallia christiana 7, Instr. 55 p. 47. PL 163, 359 s. JL n. 6412.

50) Martène 3, 253. PL 200, 876 s. JL n. 12149, 12150, 12564.

gens III. 1148 für Notre Dame in Eu<sup>51</sup>. Der Verband ging erst in der französischen Revolution unter.

c) Die Kongregation von Arrouaise geht von der um 1090 gegründeten, von Bischof Lambert von Arras bestätigten und von Paschalis II. mit vollem Wahlrecht ausgestatteten Kanonie *Arrouaise* aus. Sie umfaßte etwa 26, besonders in Frankreich und Irland gelegene Stifte. Das letzte Generalkapitel fand 1470 statt, aber den Todesstoß gab der Kongregation doch erst die französische Revolution. Daß die Tochter- oder die angegliederten Stifte bei der Abtswahl in Arrouaise durch je eine Stimme beteiligt waren, läßt sich nicht beweisen. Viele der angeschlossenen Abteien gingen auch gar nicht aus dem Schoße der Abtei Arrouaise hervor, sie waren vielmehr Säkularkapitel und wurden zum Zwecke der Reform Arrouaise übergeben. Die Papsturkunden Innozenz II. 1142, Eugens III. 1152, Lucius III. 1185, Urbans III., Klemens III. 1187/91 für Arrouaise enthalten einfach die übliche Obeunte te-Formel und erwähnen keine Teilnahme der Oberen der unterstellten Stifte an der Abtswahl. Ferner ist berichtet, daß die „Fratres Arroasie“ nach der Resignation des Abtes Gervasius 1147 den Abt von Castillio, den nachherigen Bischof von Noyon, Baldisinus, zum Abte wählten. Nach der Resignation des Abtes Fulbert 1161 wurde der Abt von St. Jean in Valenciennes, Lambert „apud nos“ gewählt. 1262 wählen in Arrouaise nur die Kanoniker von Arrouaise<sup>53</sup>. Tatsache ist ferner, daß auch die Papsturkunden für die untergebenen Stifte nirgends ein Recht zur Teilnahme an der Abtswahl in Arrouaise erwähnen<sup>54</sup>.

d) Der Orden der Kanoniker von *Val des Ecoliers* verdankt seine Entstehung vier Doktoren der Pariser Akademie. Bischof Wilhelm von Langres bestätigte 1215 die Stiftung und gab nähere Weisungen für die Verfassung: „... sub regula Beati Augustini ... more fratrum Beati Victoris Parisiensis ... Et si annuente Domino Ecclesia Vallis Scholarium in tantum fuerit propagata et ampliata, ut multitudinem pariat filiarum, omnes filiae eius et filiae filiarum usque ad ultimam generationem Ecclesiae Vallisscholarium quasi matri et dominae subjacebunt, et ibidem omnes Ecclesiarum Priores semel in anno more Cisterciensium tempore determinato convenient generale capitulum celebraturi. Prior Vallisscholarium liberam habebit potestatem per omnes Ecclesias illius Ordinis movendi et amovendi, et excessus corrigendi, et si forte in Ecclesia Vallisscholarium fuerit aliquid emendandum vel corrigendum in capitulo

51) *Fourier-Bonnard*, Histoire de l'abbaye et de l'ordre des chanoines réguliers de S. Victor, Paris 1904, 148 (149) A. 4. *Ramackers* 2 n. 56. S. 126 ff.

53) *Gosse*, M., Histoire de l'Abbaye et de l'ancienne Congrégation des chanoines réguliers d'Arrouaise, Lille 1786, 541, 203.

54) *Ramackers* J., Papsturkunden in den Niederlanden, Berlin 1933, 1 n. 41 S. 146 f. *Holtzmann* W., Papsturkunden in England, Berlin 1930 ff. 1 n. 18, 206, S. 243, 479. *Ramackers*, Papsturkunden in Frankreich 2. n. 274 S. 367; 3 n. 24, S. 71; 4 n. 29 S. 111.

vel priorem eligendo vel deponendo, tres filiae primariae liberam habebunt potestatem in matrem visitando, corrigendo, Priorem etiam, si causa evidens exegerit, deponendo et alium substituendo, salva tamen capituli electione, dummodo concorditer et ordinate conveniant in electione“. Die Stiftung anerkannte ausdrücklich auch das Kathedrankapitel von Langres<sup>55</sup>. Schon die Stiftungsurkunde dürfte deutlich zeigen, daß man damals, also etwa hundert Jahre nach Erlaß der Carta Caritatis von deren Normen über die Beteiligung der Oberen der Tochterklöster an der Abtwahl in Citeaux abgewichen und diese nur noch dem Kapitel des Mutterklosters zugeschrieben war. Die Beteiligung der Tochterstifte Notre Dame de Bonneval, Notre Dame de Beau Roy und Notre Dame de Spinenseval war also sicher schon damals nur mehr eine moralische, ein wirkliches Stimmrecht hatten deren Oberen nicht mehr. Honorius III. bestätigte 1219 die Stiftung; er erwähnt aber in seinem Breve nur die Pflicht der Tochterstifte „visitandi matrem de more Cisterciensium fratrum“ und die Abhaltung des Generalkapitels im Mutterstift einmal im Jahr<sup>56</sup>, eine Teilnahme an der Wahl daselbst ist nicht berücksichtigt. Daß das Wahlrecht in Val des Ecoliers wirklich nur in der Hand des Konvents lag, zeigen auch verschiedene päpstliche Privilegien mit der üblichen Obeunte te-Formel, z. B. das Breve Innozenz IV. 1246. Die Wahl des Priors Johann IV. Perrot 1453 wurde „una omnium voce, electioni de iure praesidentibus Bonaevallis, Belli regis et Spinosaevallis Prioribus“ vollzogen<sup>57</sup>. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Verband mit der Kongregation von St. Genovefa vereinigt.

e) In dem durch die Kreuzherrenablässe so bekannten holländischen Kreuzherrenorden vollzogen nach den Statuten von 1245 die vier auf dem Generalkapitel gewählten Definitoren zusammen mit dem Konvent des Mutterklosters Huy die Wahl des Oberen. Wie weit die Kanoniker von Huy unmittelbar an der Wahl teilnahmen, ist nicht ganz klar. Nach der einen Stelle hatten nur die discretiores des Konvents wirkliches Stimmrecht, nach der anderen dagegen alle Brüder von Huy. Auch die Breven Innozenz IV. und Johannes XXII. von 1248 und 1318 klären unsere Frage nicht; das zuerst genannte weist nur die übliche Obeunte te-Formel auf und im letzteren heißt es „qui de communi consensu omnium de capitulo fuerit rite et canonice electus, hic pro Priore habeatur.“ Genauen Einblick in das Wahlrecht gibt erst das Generalkapitel 1478; hier wird der Einfluß des Ordens auf das Wahlkapitel erweitert. Es sollen zu diesem die auf dem letzten und vorletzten Generalkapitel gewählten Definitoren, also acht Personen von Seiten des Ordens gehören. Zu diesen kamen dann noch vier Konventualen von Huy dazu, die vom Konvent dieses Klosters gewählt waren. Allein diese Verschiebung der Wahl-

55) Gallia christiana 4, Instr. 199, 202 p. 94, 96.

56) Bull. Taur. 3, 355 s. Potthast n. 6004.

57) Cartulaire de l'Abbaye des Val des Ecoliers, Msc. des XVII (1674) et XVIII s. 1212–1672, Archive departementale de la Haute Marne I fol. 13 s. Gallia christiana 4, 786.

berechtigten scheint in Huy starke Verstimmung hervorgerufen zu haben. Denn nach einem Sixtus IV. vorgelegten und von ihm bestätigten Wahlmodus hatte der Konvent von Huy acht Stimmen, nämlich die des Subpriors und von dazu gewählten Brüdern. Auch dieser Wahlmodus befriedigte nicht. Nach der von Innonzenz VIII. 1489 aufgestellten Wahlordnung hatten alle Brüder von Huy aktives Wahlrecht; ebenso aber auch acht vom Generalkapitel gewählte Definitoren. Diesen Wahlmodus bestätigten auch die Konstitutionen von 1660. Er blieb in Kraft bis zu dem 1796 erfolgten Tode des Generalmagisters Jakob Guisbert Josef du Bois. 1799 wurde das Kloster Huy aufgehoben, und als der Orden in der Mitte des vorigen Jahrhunderts reorganisiert wurde, nahm er eine mehr zentralistische Verfassung an. Sitz und Stimme bei der Wahl des Generalmagisters erhielten nun die Oberen aller Klöster mit je zwei von den betreffenden Konventen gewählten Prokuratoren; dazu kommen dann noch nach den Konstitutionen von 1925 n. 267, 405 ff. die Definitoren des letzten und vorletzten Generalkapitels, der Generalprokurator, der Novizenmeister, fünf Professoren und Lektoren des Generalstudiums<sup>57</sup>.

f) Unter den Augustinerchorherrenverbänden des späten Mittelalters ragt die Kongregation von Windesheim hervor, deren Mutterstift in der Diözese Utrecht lag. Dasselbe wurde von dem 1384 verstorbenen Stifter der Fraterherren, Gerhard Groot, gegründet und 1387 von Bischof Florentius von Wewelinghofen kanonisch errichtet. Zusammen mit verschiedenen Neugründungen bildete es einen Verband, den schon Bonifatius IX. 1395 bestätigte. Bereits in dem vom Papst ausgestellten Breve tritt der Obere der Kanonie Windesheim als Prior superior aller Klöster hervor. Martin V. bestimmte dann, daß in der Kongregation „ad instar fratrum Ordinis Cartusiensis“ Generalkapitel zu feiern seien. Diese Bemerkung dürfte ein deutliches Zeichen sein, daß man auch den Mutterklostercharakter von den Kartäusern übernommen hatte; bei diesen war ja auch der Prior der Grande Chartreuse zugleich Generaloberer aller Klöster. Wie bei der Wahl des Priors der Grande Chartreuse die untergebenen Klöster gar nicht beteiligt waren, so wurde es auch in Windesheim gehalten. Auch die Konstitutionen von Windesheim von 1553, P. I c. 10 enthalten keine Sonderbestimmungen für die Priorwahl in Windesheim. Es mußten jeweils zwei, später vier Prioren berufen werden; diesen kam die Bestätigung des Erwählten zu. In der Mitte des 16. Jahrhunderts sollte freilich der Wahlmodus etwas anders werden. Das Generalkapitel 1551 verordnete nämlich, es sollten an der Wahl auch die Definitoren des Generalkapitels des vergangenen Jahres mit Stimmrecht teilnehmen; der Wahlkörper sollte je zur Hälfte aus Priors und Konventualen bestehen. Dieser Beschluß blieb aber

57) Constitutionum Ordinis S. Crucis Hexapla, Zoeterwoude 1951, 330 ss. Hofmeister Ph., Die Verfassung des holländischen Kreuzherrenordens (Festschrift Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1938, 211 ff.).

auf dem Papier, die folgenden Generalkapitel bestätigten ihn nicht. Auf dem Generalkapitel 1555 wurde zum ersten Male die Trennung der Ämter des Priors der Kongregation vorgeschlagen und dieser Vorschlag dann durch Gregor XIII. 1573 bestätigt. Die Trennung war hier eigentlich ein Gebot der Stunde. Denn schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte die Kongregation 84 Männer- und 13 Frauenstifte erlangt, somit eine Anzahl von Stiften, die unmöglich von einem Oberen nebenher verwaltet werden konnte. Zwar fehlte es auch später nicht an Versuchen, die alte Verfassung wiederherzustellen, allein der Untergang der Kanonie Windesheim durch die Reformation vereitelte dies. Man nahm dann zur Lateranensischen Verfassung Zuflucht<sup>58</sup>.

## II. In den Lateranensischen Verbänden

Die im 12. Jahrhundert erfolgte Einigung der Klöster unter Belassung der Selbständigkeit zeitigte gute Früchte. Das Einzelkloster wurde Glied eines großen Verbandes und nahm an dessen Privilegien teil. Nicht zu unterschätzen bei dieser Vereinigung ist sicher auch der Vorteil der einfachen Verwaltung; denn infolge der Einigung hatte die höhere Auktorität, der Hl. Stuhl, statt mit vielen Einzelklöstern nur mit einem Verbands zu tun. Deshalb darf es nicht wundern, daß das vierte Laterankonzil 1215 c. 12 auch eine Einigung jener Klöster erstrebte und verordnete, die noch nicht Glieder eines größeren Verbandes waren: in jedem Reiche oder in jeder Provinz solle alle drei Jahre ein gemeinsames Kapitel der Äbte und Konventualprioren stattfinden, dem vier Äbte, d. h. zwei Benediktiner bzw. Augustinerchorherren zusammen mit zwei Cistercienseräbten vorstehen; diese vier waren nicht *primi inter pares*, bestimmte doch das Konzil: „*Et quod statutum fuerit, illis quatuor approbantibus inviolabiliter observetur*“. In ihren Händen lag auch die Bestellung der Visitatoren: „*ordinentur*“. Auch Honorius III. spricht von „*visitatores . . . ordinati a generali abbatum capitulo*“. Den Ausdruck „*ordinare*“ legen die Autoren im Sinne von Ernennung durch die Präsidenten aus<sup>59</sup>. Die genannte Norm über den Erlaß von Statuten schließt freilich nicht aus, daß auch die übrigen Teilnehmer vorher über die betreffende Materie befragt wurden, somit ihren Rat abgaben oder ihre Zustimmung erteilen konnten; ja die Wendung „*approbantibus*“ setzt sogar eine solche Teilnahme der übrigen Synodalen voraus. Die Verfassung dieser Kapitel war somit keine kollegiale, d. h. nicht alle Teilnehmer hatten je ein *votum decisivum*, die Gewalt lag vielmehr ganz in der Hand der Präsidenten, die kraft der in cap. 3 der Benediktiner-

58) Hofmeister Ph., Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherrenkongregation (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 30, 1941, 184 ff). Acta Capituli Windeshemensis, ed. S. vander Woude, s'Gravenhage 1953, 12 156, 169, 211 ff.

59) C. 7, 8, X, 3, 35. Trithemius J., Opera pia et spiritualia, Moguntiae 1604, 980.

regel ausgesprochenen Aufforderung, alles unter Beiziehung anderer als Ratspersonen zu tun hatten; diese Ratspersonen waren teilweise alle Anwesenden oder nur einige, die sog. Definitoren. Die Verfassung unserer Generalkapitel trugen somit anfänglich mehr monarchischen oder aristokratischen als kollegialen oder demokratischen Charakter.

### 1. — *Bei den Benediktinern*

a) Über die Bestellung der vom Laterankonzil 1215 c. 12 vorgesehenen vier Kapitelsvorsteher erfahren wir leider aus dem Dekrete des Konzils nichts Näheres. Wir werden aber sicher nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, daß auch in der Hand der vier Vorsteher die Bestellung der Vorsteher des nächsten Kapitels lag. Da jedoch diese Kapitel zunächst nur ganz selten gehalten wurden, so wissen wir leider nur wenig, wie tatsächlich die Bestellung der Präsidis für die folgenden Kapitel gehandhabt wurde. Auf dem Kapitel in Erfurt 1249 oder 1259 führten drei Äbte den Vorsitz, die sich auf apostolischen Auftrag beriefen; diesen standen 13 Äbte als „Definitoren“ zur Seite<sup>60</sup>. Näheren Aufschluß über die Präsidentenwahl geben manche englische Kapitel. Auf dem Benediktinerkapitel im Kloster St. Alban der Kirchenprovinz Canterbury 1219 führten die Äbte von St. Augustin in Canterbury und von Evesham den Vorsitz. Dem folgenden 1224 zu Beremondsey abgehaltenen sollten die Äbte von Gloncester und St. Alban präsidieren; da aber der erstere nicht erschien, wurden „ab abbatibus tunc ibidem presentibus“ die Äbte von Westminster bzw. Reading bzw. „priors monasteriorum suorum qui vices illorum supplerent illuc“, bestellt. Das Protokoll des Kapitels von 1225 in Northampton berichtet: „presidentibus nobis (sc. abbatibus de Evesham et Abingdon) in eodem capitulo de abbatibus et prioribus ibidem presentibus communi assensu propositis“. Am Schluß dieses Protokolls ist zu lesen, daß auf dem nächsten Kapitel zu Reading die Äbte von Westminster und Bury präsidieren sollten. 1252 war der Vorsitz den Äbten von Gloncester und Bury zugedacht; da aber der letztere nicht anwesend war, trat an seine Stelle der Abt von Westminster „de consensu totius capituli“. Bisweilen freilich kam es auch vor, daß ein verhinderter Präsident selbst seinen Stellvertreter bestellte; so machte es der Abt von Westminster für das Kapitel 1290 in Abingdon: „et abbas de Westmonasterio per abbatem Glastonie suo (nomine deputatum)“. Obwohl das Generalkapitel 1271 eine Tagesordnung aufgestellt hatte, ist in derselben von der Präsidentenbestellung keine Rede; die eigentliche Kapitelsgewalt scheint aber doch ganz in den Händen der Präsidenten gewesen zu sein, reformieren doch die Präsidenten auf dem Kapitel zu Abingdon 1279 die Beschlüsse des Kapitels zu Reading, freilich „ex communi consensu“. Auf dem Kapitel zu Abingdon 1329 beschlossen die Präsidenten ihre Verordnungen „ex

60) Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 ff. 4, 459.

deliberato consilio abbatum et aliorum eiusdem ordinis“, ja die Prälaten machten auch Vorschläge für die Reform. Die anwesenden Prälaten scheinen auch bald bei der Präsidentenwahl beteiligt gewesen zu sein, wenigstens spricht das Protokoll von Northampton 1298 von „praesidentes canonice et concorditer electi“ und die Protokolle von Worcester 1302 und 1329 erklärten, daß die Visitatoren „unanimi consensu capituli“ und „per capitulum generale“ bestellt worden seien. Auch in der Kirchenprovinz York waren alle Teilnehmer an der Wahl der Präsidenten beteiligt. Das Kapitel von 1290 bestimmte, sie sollten tags zuvor kommen, „ut sibi possint eligere presidentes“ bzw. „ad eligendum presidentes“. Unsere Protokolle zeigen deutlich, daß zur Bestellung der Präsidenten auch die anwesenden Prälaten beigezogen wurden; sie wurden wenigstens um ihren Rat befragt<sup>61</sup>.

b) Das Breve Benedikts XII. *Summi magistri* vom 20. Juni 1336 c, 1 für den ganzen Benediktinerorden bestimmte, daß die Präsidenten des folgenden Kapitels immer durch die Präsidenten des vorhergehenden bestellt werden sollten: „praesidentes . . . eligant locum celebrando capitulo, et qui praesidentes esse debent in eodem“; in der Hand der Präsidenten lag ja damals auch noch die ganze Gewalt auf dem Kapitel. Diesen Modus der Ernennung beobachtete man auch in der von Benedikt XII. 1336 errichteten Mainz=Bamberger Provinz. Für die Augustinerchorherren gibt das Breve desselben Papstes „Ad decorum Ecclesiae“ vom 15. Mai 1339 § 15 denselben Aufschluß<sup>62</sup>.

c) Aus der Zeit nach den Verordnungen Benedikts XII. fließen die Quellen schon etwas reicher. Recht ausgiebig sind hier die englischen und spanischen Kapitel der nunmehr zusammengefaßten Provinzen Canterbury und York, Tarragona und Saragossa.

Da die Kapitel in England offensichtlich schon länger nicht mehr gehalten worden waren, so gab Benedikt XII. 1338 Weisung über die Bestellung der ersten Präsidenten: „faciatis aliquas personas ydoneas per ipsum eligi, que dicto capitulo presideant<sup>63</sup>“. Für die ferneren Besetzungen der Präsidentenposten geben die englischen Kapitel von 1393, 1420, 1423 und 1426 Aufschluß; sie zeigen, daß nicht mehr bloß die Präsidenten unter sich die Wahl ihrer Nachfolger vornahmen. Auf dem zuerst genannten Kapitel ist die Rede von „electores presidencium primitus deputati“, diese nahmen „habito sufficienti tractatu super electione eorundem“ die Wahl vor, die dann der Abt von Tekwesbury „vice sua et sociorum suorum in publico promulgavit“. Der Ausdruck „primitus deputati“ weist darauf hin, daß an der Wahl nicht bloß die Präsidenten beteiligt waren. So hielt man es auch bei der Bestellung der Visitatoren, für die die Präsidenten einige Äbte und Mönche beauftragten. Nach dem

61) Documents illustrating the activities of the general and provincial chapters of the english black monks 1215 — 1540, ed. W. A. Pantin, London 1931 ff. 1, 15, 18, 20, 48, 88, 100, 102, 129, 140, 143, 188, 208 f., 260, 263.

62) Bull. Taur. 4, 350, 431. Trithemius 1050.

63) Documents 3, 8.

Protokoll des Kapitels von 1420 hat der Kathedralprior von Worcester als Präsident des Kapitels „de prelatorum in dicto capitulo presencium ceterorumque eisdem assistencium deliberativo consilio pariter et assensu, electores futurorum presidencium legitime deputavit, ac eorum unanimum electionem sub forma succedente gratissime acceptavit“. Die formelle Ernennung und Wahl nahm dann der Abt von Evesham „vice mea et collegarum meorum“ vor. Auf den Kapiteln 1423 und 1426 fungierten „ad nominandum et eligendum presidentes“ vier Äbte, vier Prioren und fünf Magistri bzw. fünf Äbte, vier Prioren und sechs Magistri. In Wirklichkeit lag also die Wahl nicht bloß in den Händen der Präsidenten, freilich auch nicht bei allen Kapitelsmitgliedern, sondern bei einem wohl von den Präsidenten selbst bestellten Ausschuß, der aber nicht bloß aus Oberen bestand. Die Wahl der Präsidenten vollzog sich also ganz ähnlich wie die Bestellung der Visitatoren auf dem Kapitel 1393<sup>64</sup>.

Für die katalanischen Kapitel haben wir erfreulicherweise bereits eingehendere Normen. Nach den Konstitutionen von 1361 c. 6 bestimmen einfach die Präsidenten, den Verordnungen Benedikts XII. ganz entsprechend, ihre Nachfolger. Wenn aber der eine oder andere derselben auf dem folgenden Kapitel nicht anwesend ist, so nehmen die zwei oder der eine anwesende Präsident „cum consilio illorum de capitulo, cum quibus eisdem videbitur consulendum“, die Bestellung des Ersatzmannes vor. War aber keiner der früher bestellten Präsidenten da, dann nahmen die drei ältesten Äbte „deliberatione praehabita de se vel de aliis“ die Wahl vor<sup>65</sup>.

Bei uns in Deutschland sind diese Kapitel, einige wenige abgesehen, eigentlich erst nach dem Konstanzer Konzil (1414–1418) in Übung gekommen. Für das erste, während des allgemeinen Konzils abzuhaltende Generalkapitel ordnete das Konzil selbst am 18. Februar 1417 die Wahl der Präsidenten durch die vermutlich in Konstanz weilenden Benediktiner ohne Unterschied des monastischen Ranges an, sofern sie zur deutschen Nation zählten. Gewählt wurden die Äbte von Tournus, York, Ellwangen und St. Georgen. Auffallend ist, daß das Protokoll dieser Benediktinersynode keine Bestellung von Präsidis für das folgende Kapitel aufweist, es gibt nur die Namen derselben an, ohne jede nähere Angabe über die Art der Bestellung<sup>66</sup>. Dies spricht stark für eine einfache Ernennung durch die Präsidenten. Sicher ist, daß in der Mainz-Bamberger Provinz die Wahl der Präsidenten durch die Vorgänger vollzogen wurde. Nach einer Weisung Martin V. sollte ein Ersatzmann für einen Präsidenten „cum consensu maioris partis facientium capitulum“ bestellt werden; war kein Präsident da, dann sollten „ceteri pro celebratione capituli convenientis“ andere wählen<sup>67</sup>. 1422 fand in Trier

64) Documents 2, 94, 92, 136, 151, 154, 173.

65) Catalonia monastica, Montserrat 1929, 2, 166 ss.

66) Zeller J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417, (Diese Zeitschrift 41, 1921/2, 18 f., 51 f., 54).

67) Trithemius 1028. 1050. 1067.

ein Kapitel für die Köln-Trierer Provinz statt. Es war offenbar schon lange keines mehr gehalten worden. Die Präsidenten des Kapitels, nämlich die Äbte von St. Maximin, St. Matthias in Trier und von Tholey waren von Martin V. bestellt worden; als vierter Präsident fungierte der Abt von Florennes, Diöz. Lüttich, der aber nicht vom Papst, sondern von den drei genannten Präsidenten „de consilio et consensu Capitulum generale celebrantium“ ernannt worden war. Die Namen der Präsidenten des folgenden Kapitels im St. Jakobs kloster in Lüttich sind zwar erwähnt, aber über ihre Ernennung ist nichts Besonderes vermerkt. Hervorgehoben ist nur, daß bei einem etwaigen Tode eines Präsidenten sein Nachfolger in der Abtswürde ipso iure an seine Stelle treten würde<sup>68</sup>.

d) In dem eben genannten Kloster St. Matthias in Trier entstand etwa 1450 auch ein Plan zur Gründung einer Reformkongregation, in der der einzige Präsident durch das „precedens capitulum“ ernannt werden sollte; daß hier die Gesamtheit der Teilnehmer die Wahl vornahm, dafür spricht auch die Wahl der zwei Visitatoren: „a capitulo“. Das Kapitel umfaßte hier nicht bloß die Oberen, sondern auch von den einzelnen Konventen gewählte Mönche. Es fungierten freilich auch Definitoren, über deren Bestellung und Tätigkeit wir leider keine Kenntnis haben<sup>69</sup>. Diese Kongregation, die freilich nie ins Leben trat, wurde bald von der Bursfelder Kongregation abgelöst, in der schon nach dem ersten Generalkapitel die zwei Kompräsidenten für das folgende Kapitel von den Präsidenten des vorhergehenden Kapitels „cum diffinitoribus“ bestellt wurden. Nur die Präsidenten und Definitoren sind wohl auch mit dem Ausdruck „per patres“ auf dem Kapitel 1463 genannt. Die Definitoren wurden nach den Kapiteln 1481, 1483, 1484, 1489 ff. „per tres patres capitulariter ad hoc deputati“ bestellt<sup>70</sup>. Die Ernennung eines Ersatzmannes für den ersten Präsidenten, den Abt von Bursfeld, geschah auf den Kapiteln 1531 und 1533 durch die „patres praesidentes necnon diffinitores“ und 1541 und 1545 nur durch die „patres praesidentes“. Etwas auffallend ist, daß das Ceremoniale von etwa 1480 nur bestimmte, daß die Kompräsidenten und Visitatoren „maturiori deliberationi altiorique consilio“ bestellt werden sollten<sup>71</sup>. Die hier gemachte kleine Zusammenstellung zeigt deutlich, daß die Präsidenten keineswegs durch Wahl aller Kapitelsteilnehmer bestellt wurden. Wie es Benedikt XII verordnet hatte, ernannten die Vorgänger ihre Nachfolger, zogen aber zu diesem so wichtigen Geschäft manche andere Prälaten bei.

e) Eine starke Wandlung in der Bestellung des Präsidenten und Visitators bringt die Zeit nach dem Trienter Konzil; die Ver-

68) Martène E., De antiquis monachorum ritibus, Antwerpiae 1764, 302 s.

69) Linneborn J., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter 14, 1912, 53 f).

70) Volk 1, 191, 203, 206, 235, 242 ff. Hofmeister, Verfassung der Bursfelder Kongregation 43.

71) Volk 2, 3, 14, 46, 56, 74.

ordnung Benedikts XII. war wohl vergessen worden. Die Ernennung des Präsidenten geht nunmehr an das ganze Generalkapitel über, d. h. an alle Teilnehmer mit Sitz und Stimme. Diese nahmen eine kanonische Wahl und zwar eine geheime nach den Vorschriften des Konzils von Trient vor. Welche Umstände zu dieser großen Änderung bei der Wahl des Vorstehers — es ist nunmehr in der Regel nur noch ein Präsident, meist Präses genannt — geführt haben, ließ sich trotz aller Bemühungen nicht ermitteln. Doch läßt sich vermuten, daß eben die Oberen der einzelnen Klöster auf die Wahl ihres Vorgesetzten Einfluß zu gewinnen und dessen Gewalt zu schwächen suchten.

Den Reigen eröffnen hier die von Klemens VIII. auf Bitten König Philipps II. von Spanien 1592 approbierten Konstitutionen der katalanischen Kongregation, die nach c. 7 den Präsidenten durch alle Kapitelsteilnehmer in feierlicher Wahl wählen lassen<sup>72</sup>. Ihnen folgen die ebenfalls von Rom, nämlich von Urban VIII. 1625 gutgeheißenen Konstitutionen der österreichischen Kongregation, die in c. 5 bestimmen, daß der Präsident „in Capitulo generali a Praelatis Congregationis eligi debet“. Dieser Präsident ist zugleich Visitator principalis; die übrigen Visitatoren werden nach c. 7 auch „a Capitulo“ (Äbte und gewählte Konventualen) gewählt<sup>73</sup>. Diesen schließen sich noch an die Konstitutionen der bayerischen (c. 1)<sup>74</sup> und der von ihr abhängigen polnischen Kongregation (c. 5), die von Innozenz XI. 1686 bzw. von einer von Clemens XI. speziell bestellten Kardinalskommission 1712 approbiert wurden. Ferner sind hier zu nennen die beiden belgischen Kongregationen, nämlich die der Exempten 1575 und von Mariä Opferung 1628<sup>75</sup>, sowie die schweizerische Kongregation von 1602<sup>76</sup>. Außer diesen Verbänden, die alle, die belgische Kongregation von Mariä Opferung ausgenommen, von der bischöflichen Jurisdiktion befreit waren, kommen hier noch in Betracht die Diözesankongregationen von Straßburg 1624, Salzburg 1641, die schwäbische vom Hl. Joseph 1671, die Schottenkongregation von 1692, die Augsburger vom Hl. Geist von 1699 und die böhmische nach 1758<sup>77</sup>.

72) *Catalonia monastica* 2, 329 ss.

73) *Constitutiones Congregationis Austriacae OSB* 1626, 185, 193.

74) *Bull. Taur.* 19, 640.

75) *Statuta Congregationis monasteriorum exemptorum O.S.B. in Belgio, approbata a Gregorio XIII „Benignitas Apostolicae Sedis“* 18. 8. 1575, P. II § 3 *Archives de l'état à Gand, Fonds S. Pierre, supplément n. 27*). *Molitor R.*, *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*, Münster i. W. 1928 ff., 1, 378 f.

76) *Generalkapitel 1604 n. 4, 1609, Statuta von 1757 P. II A § 1 n. 9 in Staub, A., De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae* 1924, P. I, 4, 5, P. II p. 30.

77) *Volk P.*, *Die Statuten der Straßburger Benediktinerkongregation vom Jahre 1624* (*Archiv für Elsässische Kirchengeschichte* 8, 1933, 322). *Huemer B.*, *Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641—1808*, Münster i. W. 1908, 106 f. *Constitutiones Congregationis Suevicae S. Joseph 1671 P. IV p. 21. Renz G. A.*, *Beiträge zur Geschichte der*

f) Die Wahl des Präses durch alle Teilnehmer des Generalkapitels ist in den Verbänden mit Lateranensischer Verfassung bis heute geblieben. So die *casinesische* (1925 n. 251), *englische* (1931 n. 213, 18), *schweizerische* (1932 n. 172, 180), *bayrische* (1922 n. 133, 149), *brasilianische* (1939 n. 118), *amerikanische=cassinesische* (1947 n. 113) *Sublazerser* (1925, P II c. 1 n. 3), *Beuroner* (1936, Decl. in c. 64 S. *Regulae*), *schweizerisch=amerikanische* (1950 n. 128), *österreichische* (1949, Const. n. 2), *belgische* (1935 n. 180), *slawische* (1947 n. 121, 113) *Kongregation*<sup>78</sup>.

Auch heute noch zerfallen die Kongregationen bezüglich der Wähler in zwei Gruppen; nur die Oberen sind stimmberechtigt in der *cassinesischen*, *schweizerischen*, *amerikanisch=cassinesischen*, *Beuroner*, *schweizerisch=amerikanischen* und *österreichischen Kongregation*; neben den Oberen sind auch gewählte Mönche beteiligt in der *englischen*, *bayrischen*, *brasilianischen*, *Sublazerser*, *belgischen* und *slawischen Kongregation*.

Die Wahl des Präses geschieht jeweils *ad tempus*, d.h. auf 3, 4, 6, 8 oder 12 Jahre. Eine Ausnahme macht hier nur die *schweizerische Kongregation*, deren Präses, in der Regel der gefreite Abt von Einsiedeln, jeweils *ad vitam* gewählt wird.

g) Von den anderen *benediktinischen Verbänden* sind dann noch besonders zu nennen die beiden Zweige der *Cistercienser*, nämlich die *Cistercienser von der observantia communis* und der *strictior observantia*. Die Konstitutionen der ersteren kennen heute die Wahl des Generalabtes durch das im wesentlichen nur aus Prälaten bestehende Generalkapitel (1934, ant. 4 e, 14, 50). Für die *Cistercienser von der strengen Observanz* sehen bereits die Konstitutionen von 1894 (P. I c. II n. XXV s.) die Wahl des Generaloberen durch das Generalkapitel vor; nur die Oberen sind stimmberechtigt. So auch die Konstitutionen von 1925 n. 25 f. In beiden Observanzen geschieht die Wahl auf Lebenszeit. Zu erwähnen sind hier noch die beiden *Cistercienserkongregationen vom Hl. Herzen Jesu und vom Reinsten Herzen Mariä*, denen je ein auf fünf Jahre von den regierenden Äbten und Priorsen gewählter Generalvikar vorsteht (1921, Tit. I c. XVI).

---

Schottenabtei St. Jakob in Regensburg und des Priorates Weih St. Peter (O.S.B.) (Diese Zeitschrift 16, 1895, 83). *Statuta Congregationis Augustano-Benedictinae sub Titulo S. Spiritus 1699*, P. I c. 2 § I. Hofmeister Ph., Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation 40, 46.

78) Die beigegeführten Jahreszahlen beziehen sich auf das Jahr der Approbation der Konstitutionen.

## 2) Bei den Augustinerchorherren

a) Das bereits oben (II, a) erwähnte Dekret des Laterankonzils 1215 c. 12 galt nicht bloß für die Benediktiner, sondern auch für die Augustinerchorherren. Benedikt XII. ergänzte es 1339 und teilte den Orden in 22 Provinzen ein. Beide Maßnahmen setzten selbständige Kanonien voraus. Aber diese blieben vielfach nicht lange in Kraft. Durch das Breve Martins V. von 1421 zu Gunsten der Lateranensischen Chorherren wurden manche verfassungsrechtliche Bestimmungen Benedikts XII. außer Kraft gesetzt und an deren Stelle traten solche mit zentralistischen Tendenzen<sup>78</sup>. Solche finden wir auch in den Konstitutionen Eugens IV. von 1438 für die Chorherren auf dem großen St. Bernhard<sup>79</sup>, in der 1634 errichteten Kongregation von St. Genovefa in Paris<sup>80</sup>, sowie in der durch den hl. Petrus Fourier gegründeten und von Urban VIII. 1628 bestätigten Kongregation von Unserem Heiland (sog. Lothringischen Kongregation)<sup>81</sup>.

b) Von den heutigen Augustinerchorherrenverbänden sind nur zwei zu erwähnen, nämlich die Prämonstratenser und die österreichischen Chorherren. Bei den Prämonstratensern vollzog sich nach der Wiederbelebung des Ordens im 19. Jahrhundert eine ähnliche Entwicklung wie bei den Cisterciensern. Infolge des Verlustes von Prémontré nahm der Orden die Lateranensische Verfassung an. Nunmehr wird der Generalabt von den Äbten und Titularprioren gewählt und zwar auf Lebenszeit. Die Deputati der einzelnen Kanonien sind dabei nicht wahlberechtigt (1947 Stat. 20, 61, 63). In der erst 1907 errichteten österreichischen Kongregation wird der Generalabt auf dem Generalkapitel auf sechs Jahre gewählt; Sitz und Stimme haben bei der Wahl außer den Äbten bzw. Pröpsten auch Delegierte der einzelnen Kanonien (1940 n. 144).

### III. Beurteilung

#### 1) Der Wahl in den Mutterklosterverbänden

a) Aus Abschnitt I geht hervor, daß die Wahl des Vorstehers eines Mutterklosterverbandes im Laufe der Geschichte bisweilen schwere Kämpfe zwischen dem Mutterkloster und den übrigen Klöstern eines Verbandes verursacht hat. Die Mönche und Professoren des Mutterklosters wollten natürlich, da der Obere ihres Klosters in erster Linie der Obere ihres Klosters oder ihrer Kanonie war, allein den Oberen wählen; auf der anderen Seite strebten die dem Mutterkloster untergebenen Klöster eines solchen Verbandes eine Mitwirkung bei der Wahl des Vorstehers

78) Bull. Taur 4, 697 ff.

79) Constitutiones pro venerabili Hospitalis Ss. Nicolai et Bernardi Montis Jovis von Eugen IV 1438.

80) Constitutiones Canonicorum regularium O.S.A. Congregationis Gallicanae, Lutetiae Parisiorum 1779.

81) Bull. Taur. 13, 400 s. Gallia christiana 13, 1100 ss.

des Mutterklosters an, da ja dessen Oberer auch ihr Vorgesetzter war. Wir haben gesehen, daß schon im 11. Jahrhundert bei den Camaldulensern und Vallombrosanern eine Beteiligung der Äbte der Tochterklöster an den Wahlen der Äbte von Camaldoli und Vallombrosa üblich war. Wiewohl schon Ende des 11. Jahrhunderts die Zahl der Tochterklöster in beiden Verbänden ziemlich groß war, vielleicht sogar die Zahl der Professoren von Camaldoli und Vallombrosa übertroffen hat, scheint es in beiden Verbänden nicht zu Differenzen zwischen dem Mutterkloster und den Töchterklöstern gekommen zu sein. Stephan Harding schenkte in der Carta=Caritatis der Sache besondere Aufmerksamkeit und schränkte die Beteiligung der Tochterklöster an der Wahl des Abtes des Mutterklosters Citeaux ein. Er führte das sog. Generationsprinzip ein, d. h. nur jene Tochterklöster sind bei der Wahl des Abtes im Mutterkloster beteiligt, die unmittelbar aus dem Mutterkloster hervorgegangen sind, z. B. war der Abt des von Citeaux aus unmittelbar gegründet, in der Diözese Langres gelegenen, 1115 gegründeten Klosters Morimund bei der Abtswahl in Citeaux stimmberechtigt, nicht mehr aber die Äbte von Ebrach, Diözese Würzburg, und Heiligkreuz, Diözese Wien, deren Klöster 1127 bzw. 1135 von Morimund aus besiedelt worden waren; doch hatten diese bei der Wahl in Morimund Sitz und Stimme. So wurde vermieden, daß zu den Stimmen der Professoren des Mutterhauses eine größere Zahl von Stimmen von Seiten der Tochterklöster hinzukam. Dieses System der Carta Caritatis hat sich aber im Cistercienserorden nicht bewährt, es bildete sich bald eine gegenteilige Gewohnheit, die die Stimmen der Tochterklöster beseitigte, die Abtswahl allein den Professoren des Mutterklosters vorbehielt, und Klemens IV bestätigte diese Gewohnheit; er sagte sogar, sie entspreche dem allgemeinen Recht, was zutreffen dürfte. Einige kleinere Verbände mit weißem Ordenskleide, wie die von Chalais, Savigny und Val des Choux schlossen sich dem Recht von Citeaux an.

b) Daß die alten benediktinischen Kongregationen von Cluny, Chaise=Dieu und Tiron ganz am alten Recht der Benediktinerregel festhielten, dürfte verständlich sein, ebenso die ihnen verwandten Kartäuser. Recht auffallend ist es, daß die Prämonstratenser, die doch sonst verfassungsrechtlich stark von den Cisterciensern beeinflußt sind, nie das erwähnte Cistercienserrecht übernommen haben. Ihrem Vorbild folgten die Augustinerchorherren von St. Victor in Paris, Arrouaise, Val des Ecoliers und Windesheim, deren Verfassung freilich mehr Kartäusercharakter trägt. Nur die holländischen Kreuzherren haben den Tochterklöstern einige Stimmen bei der Wahl ihres Ordensoberen eingeräumt.

c) Von den spätmittelalterlichen Verbänden der schwarzen Benediktiner geschah dies auch bei den Mönchen von Valladolid und Burfeld. Beim ersteren Verband änderte sich aber im Laufe der Zeit die

Verfassung, der Generalabt verlor die unmittelbare Herrschaft über das Mutterkloster Valladolid und wurde nicht mehr von dessen Konvent, sondern allein von den Vertretern aller Klöster gewählt. In der Kongregation von Bursfeld führte die Reformation zur Aufhebung des Mutterklosters, was die Schaffung eines durch alle Oberen der selbständigen Klöster gewählten Wanderpräses zur Folge hatte; hier klärte sich die Änderung von selbst.

d) Waren früher in der Regel nur die Äbte der untergebenen Klöster bei der Wahl des Vorstehers des Mutterklosters beteiligt, so führte Abt Prosper Guéranger für die von ihm gegründete *Solesmenser Kongregation* ein neues System ein, indem er zu der Stimme des Oberen des Tochterklosters noch die Stimme eines vom Konvent desselben gewählten Mönches hinzufügte. Dadurch schränkte er das Wahlrecht des Konvents des Mutterklosters noch weiter ein. Nicht übersehen darf aber werden, daß die Beteiligung der Konvente an der Wahl des Kongregationshauptes auch eine Verbesserung des Wahlrechts darstellte. Das Kongregationshaupt ist oberster Richter und hat als solcher Differenzen zwischen den Äbten und ihren Kommunitäten zu entscheiden. Man ging hier offensichtlich von dem Grundsatz aus, wenn die eine Partei, nämlich der Abt an der Bestellung des Richters beteiligt ist, dann muß dies auch die andere Partei, nämlich der Konvent sein. Dies liegt in der Natur der Sache und ist ein Gebot der Gerechtigkeit, zumal wenn es sich um nur ad tempus bestellte Prälaten handelt. Das Recht hat die Pflicht, den Schwächeren zu schützen. Allein diese doppelte Beteiligung der Tochterklöster brachte eine Verschlechterung der Stellung des Konvents des Mutterklosters mit sich, als es dann gar zu leicht vorkommen konnte, daß die Stimmen von Seiten der ganzen Kongregation bei den Wahlen den Ausschlag gaben, was der Konvent des Mutterklosters peinlich empfinden wird. Natürlich genießt ein Kongregationsoberer ein größeres Ansehen, wenn alle seine Untergebenen an dessen Wahl beteiligt sind.

Das genannte Solesmenser System wurde auch in der *Beuroner Kongregation* bei den Wahlen des Erzabtes von Beuron 1890 und 1908 beobachtet, aber schließlich klagten hier die Äbte, daß sie auf die Wahl des Kongregationshauptes einen zu geringen Einfluß hätten und beantragten deshalb die 1936 vorgenommene Verfassungsänderung.

Die von einem Beuroner Mönch gegründete Kongregation von St. Ottilien vermeidet ganz die genannte Einschränkung des freien Wahlrechts des Konvents des Mutterklosters, indem sie den Äbten und Konventualprioren nur ein Veto oder Exclusiva einräumt und im übrigen den Mönchen der Erzabtei St. Ottilien das uneingeschränkte Wahlrecht beläßt, wie wir es bereits in den Verbänden von Cluny, Chaise-Dieu und den verschiedenen Augustinerchorherrenkongregationen gefunden haben.

e) Es ist die Regelung von St. Ottilien unstreitig die beste von allen,

schon deshalb, weil so der auf Lebenszeit gewählte Präses als oberster Richter von seinen Wählern ganz unabhängig ist.

f) Es ist selbstverständlich, daß die Wahl des Vorstehers einer Kongregation allein durch die Konventualen des Mutterklosters ein *Vorrecht* dieses Klosters ist. Es verhält sich hier eben genau so wie in einer Erzdiözese, wo auch bis in die neue Zeit das Recht des Metropolitankapitels, den Vorstand für die ganze Kirchenprovinz ohne jede Beteiligung der Suffraganbischöfe und =Domkapitel zu bestellen, eben ein *Vorrecht* war. In der Kirche ist es ja durchaus nicht so, daß der Untergebene stets ein Recht auf Mitwirkung bei der Bestellung seines Vorgesetzten hat. Nach can. 445 wird der Vicarius foraneus (Dekan, Erzpriester) frei vom Bischof ernannt; in manchen Diözesen ist es freilich Brauch, daß den Landkapiteln ein Vorschlagsrecht (nicht Wahlrecht) eingeräumt ist, allein dies ist nur eine partikuläre Gewohnheit, keineswegs eine allgemeine Vorschrift. Auch in den Dom- und Kollegiatkapiteln werden die Dignitäten (Propst, Dekan) seit Jahrhunderten nicht mehr gewählt, sondern frei vom Hl. Stuhl ernannt, in der Regel aus einem Ternavorschlag des Bischofs; die Kanoniker haben auf die Bestellung der Dignitäten nur noch ganz selten einen Einfluß, z. B. in den Nachfolgestaaten Preußens, in Baden.

## 2. — Die Wahl in den Lateranensischen Verbänden

a) Die Verfassung der Lateranensischen Verbände zerfällt in zwei Gruppen, nämlich die Verbände vor und die nach dem Konzil von Trient. In der ersten Gruppe ruhte die gesamte Kapitelsgewalt in den Händen der Präsidenten. Diese ordneten auf dem Kapitel alles an; in ihrer Hand lag die oberste hausherrliche Gewalt mit dem Recht, Statuten zu erlassen, Differenzen mit väterlicher Gewalt zu entscheiden und Bußen zu verhängen. Sie bestellten auch ihre Nachfolger. Wenn sie hiebei bisweilen noch die Definitoren beizogen, so geschah dies nach partikulärem, nicht aber nach allgemeinem Recht. Waren keine Kapitel vorausgegangen, so geschah die Bestellung der Präsidenten teils durch den Hl. Stuhl selbst, es kam aber auch vor, daß dieser die Wahl der Präsidenten durch alle Kapitelsmitglieder verordnete.

Ganz anders wurde die Verfassung nach dem Trienter Konzil. Die Mehrheit der Präsidenten verschwand, an ihre Stelle trat nur ein Präsident; nur einige wenige Verbände haben von der alten aristokratischen Verfassung die Präsidenschaft „cum Visitoribus“ herübergenommen und gerettet. Dieser Umstand bewirkte eine starke Änderung der Verfassung. An die Stelle der aristokratischen Verfassung trat nunmehr die demokratische oder kollegiale, der Präsident wird erniedrigt, er wird *primus inter pares* und alle Kapitelsmitglieder werden erhöht, sie werden alle stimmberechtigt, nicht bloß bei der Wahl des Kongregationshauptes, sondern auch bei allen übrigen Akten des Kapitels, sie nehmen an der Gesetzgebungs- und Richterlichen Gewalt teil.

b) Diese Erhöhung aller Kapitelsteilnehmer bringt Nachteile und Ungerechtigkeiten mit sich. Der Präsident des Verbandes hat in neuerer Zeit nicht mehr bloß potestas dominativa, sondern auch iurisdictio ecclesiastica, er ist Richter in Zivil- und Strafsachen, und hat vor allem bei den Visitationen Differenzen zwischen den Oberen und ihren Konventen und zwischen den Oberen und den einzelnen Untergebenen zu entscheiden (can. 1594 § 4). Ein Richter muß unparteiisch sein. Diese für einen Richter unentbehrliche Eigenschaft erfordert, daß er von den ihm Untergebenen ganz unabhängig ist. Am besten ist es daher, wenn der Richter durch den höheren Oberen oder sonst einen Dritten, etwa ein Wahlkollegium frei bestimmt wird und die Untergebenen an seiner Wahl gar nicht beteiligt sind. Liegt eine Beteiligung vor, so handelt es sich mehr um die Wahl eines Schiedsrichters, pflegt doch der Schiedsrichter durch die beiden Parteien bestellt zu werden<sup>82</sup>. Parteien in unserem Falle sind die Oberen auf der einen Seite, und die Konvente und einzelnen Mönche oder Kanoniker auf der anderen Seite. Werden die Kongregationsoberen nur von den Oberen der einzelnen Klöster oder Kanonien gewählt, so besteht Gefahr, daß sie bei ihren Entscheidungen ihre Wähler und Amtskollegen einseitig begünstigen, indem sie sich sagen, wenn ich die Auffassung meines Wählers verwerfe, dann wird dieser bei der nächsten Wahl mich nicht mehr wählen. Ein Kongregationsoberer, der nur von den Oberen der einzelnen Konvente gewählt ist, ist daher als befangen zu betrachten. Deshalb ist entschieden die Wahl der Kongregationsoberen durch die Prälaten unter Beteiligung gewählter Mönche oder Kanoniker der gerechtere<sup>83</sup>. Mit vollem Recht schreibt die Instruktion der Hl. Religiosenkongregation vom 23. November 1950, die die Apostolische Konstitution Pius XII. „Sponsa Christi“ vom 21. November des gleichen Jahres über die Förderung der klausulierten Nonnenklöster im speziellen Auftrag des Papstes ergänzt, in n. XXV, 2 vor, daß der den konföderierten Nonnenklöstern assistierende Ordensmann von der Hl. Religiosenkongregation „illis quorum interest auditis ad normam Statutorum“ ernannt werde, also nicht bloß „auditis Superioris“<sup>84</sup>. Zur Ausübung seines Amtes bedarf eben der Praeses auch des Vertrauens der Mönche oder Kanoniker. Die Wahl des Präses und der Visitatoren durch die Oberen allein mag zur Not in den Fällen tragbar sein, in denen die Oberen nur eine potestas dominativa haben, kraft der

82) Can. 1929.

83) Auf dem Generalkapitel der Beuroner Kongregation 1921 sess. VII sagte der Abt von Gerleve, Raphael Molitor, in einem Referat über die Teilnahme der Mönche am Generalkapitel: „Der Wunsch der Konvente nach Beteiligung an der Wahl des Regimen Congregationis ist berechtigt.“

84) AAS 43, 1951, 43. Hofmeister Ph., Bestellung des Adsisstens religiosus 68 f. Statuts de la Fédération des Bénédictines du S. Coeur de Marie. 1953 n. 15: L'Assistent Religieux est un Abbé ou un moine bénédictin nommé par la Sacrée Congrégation des Religieux sur la proposition de la Conférence des Déléguées (Supérieures Majeures des Monastères autonomes et Déléguées élues par les Chapitres à la majorité absolue).

sie keine richterliche, sondern nur eine väterliche Strafgewalt besitzen. Doch ist es gerade bei diesen Verbänden beachtlich, daß für sie kraft der *Normae secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium* vom 28. Juni 1901 n. 215, 220 und der *Normae pro Constitutionibus Congregationum iuris dioecesani a S. Congregatione de Propaganda Fide dependentium* von 1940 n. 138 eine Mitwirkung der Untergebenen bei der Wahl der Generaloberinnen vorgeschrieben ist. Für die exempten Verbände, in denen die Ordensoberen auch kirchliche Richter mit Strafgewalt im Sinne des can. 2220 § 1 sind, entspricht eine Wahl des Verbandsoberen allein durch die Äbte und Konventualpriorien nicht den Normen und Grundsätzen des Rechts. In den Ordensverbänden von heute, die alle exempt sind (can. 615), haben die Ordensoberen eine ganz andere Stellung als in den vom Laterankonzil 1215 c. 12 vorgesehenen benediktinischen und augustinischen Verbänden. Diese innere Veränderung der Kongregationen und Orden wurde leider bisher verfassungsrechtlich zu wenig berücksichtigt.

c) Wir sprachen eben von den Normen und Grundsätzen des Rechts. Welches Recht ist hier gemeint, das positive, menschliche oder gar das göttliche, sei es das positive oder natürliche Recht? Wir haben erwähnt, daß der Präses kraft seines Amtes Differenzen zwischen den Oberen und Konventen und den einzelnen Konventualen zu entscheiden hat. Bei jedem Gericht muß aber der Grundsatz gelten, daß sowohl der Kläger wie auch der Beklagte ganz gleich behandelt werden. In l. 12, C. 12, 19 bestimmte der byzantinische Kaiser Anastasius I. (491–518): „In controversiis, quas in iudicio movere contingit, aequalitatem litigatoribus volumus observari“ und unter den Rechtsregeln der Digesten heißt es in l. 41, D. 50, 17 nach Ulpian: „Non licet actori quod reo licitum non existit“. Diese Anordnungen für das Gerichtswesen finden wir auch im Liber sextus des Papstes Bonifaz VIII. In der Regula 12 heißt es: „In iudiciis non est acceptio personarum habenda“ und die Regula 32 dieses Buches entspricht wortwörtlich der eben genannten Digestenregel. Es ist entschieden etwas auffallend, daß wir diese grundlegenden Regeln für das Gerichtswesen im Codex Juris Canonici nicht mehr finden. Allein ganz richtig ist dies doch nicht; wörtlich treffen wir sie nicht mehr, aber sachlich sind sie doch im Kodex enthalten, nämlich in can. 1865 § 2, wo es heißt: „Concessio uni parti facta, alteri quoque data censetur“. Nach dem Zusammenhang im Gesetzestext gilt diese Regel für den Austausch der Verteidigungsschriftsätze im kanonischen Prozeß; der Austausch derselben erfolgt an sich einmal, aber der Richter kann den Austausch aus einem schwerwiegenden Grunde auch ein zweites Mal gestatten, doch nur so, daß die Gewährung der nochmaligen Verteidigung dem Beklagten ohne weiteres auch dem Kläger zugute kommt, daß somit auch diesem eine nochmalige Verteidigung eingeräumt ist. Die Anwendung dieser Regel treffen wir auch noch in can. 1887 § 1: eine etwaige Berufung durch den Kläger nützt auch dem Beklagten und umgekehrt. Noch

eine dritte Stelle findet sich im Kodex, nämlich in c. 1862 § 2: Die den Parteien zur Verteidigung eingeräumte Zeit darf nur mit Zustimmung beider Parteien verkürzt werden. Etwas auffallend ist, daß in der von Kardinal Gasparri mit den Quellenangaben versehenen Ausgabe des Kodex bei den genannten 3 Kanones nicht auf die 12. und 32. Rechtsregel des Liber sextus, sondern nur auf die *Regulae servandae in iudiciis apud S. Romanae Rotae Tribunal* vom 4. August 1910 §§ 50 n. 1, 55, 56, 233 n. 1 verwiesen wird. Die *Normae S. Romanae Rotae* vom 29. Juni 1934 Art. 124 § 2 kennen noch eine weitere Anwendung des can. 1865 § 2: die Schriftsätze der Parteien sollen in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten, die Antworten über 10 Seiten nicht hinausgehen; doch kann aus besonderen Gründen der Ponens auf Ansuchen einer Partei das doppelte gewähren, aber diese Gnade „*alteri quoque parti, cui est notificanda censetur concessa*“.

Im Anschluß an die 12. Rechtsregel im Liber sextus: „*In iudiciis non est acceptio personarum habenda*“ lehren die Kanonisten, daß diese Regel auf der Hl. Schrift beruhe, nämlich auf Deut. 1,16 f.; Röm. 2,11; Ephes. 6,9; Kol. 3,25; Jnk. 2,1; 1 Petr. 1,17. Reiffenstuel sagt deutlich, es handle sich hier um ein „*praeceptum divinum*“ und meint damit offensichtlich eine *lex iuris divini positivi*<sup>85</sup>. Von den neueren Kanonisten lehrt Lega-Bartocchetti, die Vorschrift des c. 1865 § 2 beruhe auf „*naturalis ratio et ordo iudiciorum*“ und ein unter der Leitung von Raoul Naz herausgegebenes französisches Werk behauptet, die Norm des Kanons sei „*naturellement*“. Bartocchetti sagt von der 32. Regel des Liber sextus: „*Ratio regulae est evidens*“<sup>86</sup>. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir den Standpunkt vertreten, daß nach der Lehre der eben genannten drei Kanonisten die Norm des can. 1865 § 2 mehr auf dem Naturrecht beruht. Dieser Auffassung schließen auch wir uns an. Aus dem göttlich-rechtlichen Charakter der Vorschrift des can. 1865 § 2 ergibt sich aber, daß diese Norm durch positives Recht und Gewohnheit nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Schon der römische Jurist Celsus hat das Wort geprägt: „*Quae rerum natura prohibentur, nulla lege confirmata sunt*“<sup>87</sup> und zwei alte deutsche Rechtsregeln lauten: „Satzung kann kein natürlich Recht verdrängen“ und „Gesetztes Recht kann natürlich Recht nicht widerlegen“. Can. 27 § 1 lautet: „*Juri divino sive naturali sive positivo nulla consuetudo potest aliquatenus derogare*.“

d) Man könnte nun leicht geneigt sein, zu behaupten, die Beteiligung von gewählten Konventualen beruhe nicht etwa bloß auf positivem Recht, sie sei sogar durch das göttliche Recht gefordert und geschützt. Denn darüber, daß die Vorschrift des c. 1865 § 2 nicht bloß für das Verfahren gilt, sondern kraft des Schlusses *a minori ad maius* auch für die Zusam-

85) Reiffenstuel A., *Tractatus de regulis iuris*, Ingolstadii 1733, 46.

86) Lega-Bartocchetti, *Commentarius in iudicia ecclesiastica*, Romae 1938, 2, 918. *Traité de droit canonique*, 4, Paris 1948, 333. Bartocchetti, V., *De regulis iuris canonici*, Roma 1955, 139.

87) L. 188 § 1, D. 50, 17.

mensetzung des Gerichtshofes, dürfte kein Wort zu verlieren sein. Ein gewisser Einwand kann aus der Norm des c. 1572 § 2 erhoben werden, nach dem für die Rechte oder Güter des Bischofs ein mit drei Richtern, d. i. mit dem Offizial und zwei älteren Richtern besetzter Gerichtshof zuständig ist<sup>88</sup>. Allein, ob diese Vorschrift so ganz in Ordnung ist, muß verneint werden. Man bedenke, der Kläger oder Beklagte, der Bischof, bestellt den Offizial allein, und die zwei anderen Richter *approbata synodo dioecesana*. In dem Prozeß des Pfarrers Schmelcher aus der Erzdiözese Köln billigte die Rota in ihrem Urteil vom 31. Mai 1912 n. 12 ganz mit Recht, daß, wenn der Angeklagte den Erzbischof als befangen ablehne, dann ohne weiteres auch alle von diesem bestellten Richter als befangen abgelehnt seien<sup>89</sup>. Wie soll dann ein vom Bischof bestelltes Kollegialgericht über die Rechte des Bischofs urteilen können! Die Bedenken gegen c. 1572 § 2 spielten auch jüngst in einem Zivilprozeß über die bischöflichen Rechte eine Rolle: hier lehnte der Kläger die ganze bischöfliche Kurie als befangen ab und suchte deshalb in Rom darum nach, daß der Prozeß an der Metropolitankurie geführt werde, was der Hl. Stuhl nolens volens genehmigen mußte, weil der Kläger auch den Vorschlag des Bischofs zur Prozeßführung vor der Hl. Konzilskongregation ablehnte, da diese ihre Entscheidungen nicht zu begründen pflegt. Sehr zu beachten ist ferner, daß im neuen Prozeßrecht für die Ostkirche derartige Streitigkeiten nur vor das Appellationsgericht zu bringen sind, somit der Diözesangerichtshof ganz ausgeschaltet ist<sup>90</sup>. Diese Rechtsänderung einerseits wie auch die unversehrte Übernahme des c. 1865 § 2 des lateinischen Rechts in c. 389 § 2 des orientalischen Prozeßrechts andererseits sind ein offenes Eingeständnis, daß ein Verfahren eines vom Bischof bestellten Diözesangerichtes über die Rechte und das Vermögen des Bischofs mit der kirchlichen Lehre nicht in Einklang zu bringen ist. Schon manche Mitglieder der Kommission zur Ausarbeitung des Kodex hatten mit c. 1572 § 2 Schwierigkeiten; Prälat Sebastian Many und Kardinal Michael Lega befürchteten Ablehnung des Gerichtshofes wegen zu großer Willfährigkeit gegen den Bischof<sup>91</sup>. Diese Schwierigkeiten wachsen, wenn man sich die Frage stellt, wer ist in casu berechtigt, über eine etwaige Ablehnung der Richter, vor allem des Offizials zu entscheiden. Nach den can. 1573 § 1, 1614 § 1, 1615 § 2 ist allein der Bischof berechtigt, über die Befangenheit des Offizials zu urteilen und einen etwaigen Ersatzmann zu bestellen; das wäre also in

88) Diese Norm findet sich bereits in den Schemata D cc. 11 § 2; 34 § 4; E cc. 11 § 2; 33 § 4 F c. 6 § 1, 40; G c. 6 § 1, 40 (Codicis Juris Canonici Schemata 1. IV De processibus, ed. F. Roberti, Vatikan 1940, 12 ss.). Der Grundsatz, daß solche Streitigkeiten auch an die Appellationsinstanz gebracht werden können, ist in den Entwürfen noch nicht vorgesehen, er begegnet zuerst in c. 1572 § 2, entspricht aber einem Vorschlag verschiedener Bischöfe und Prälaten.

89) S. Romanae Rota Decisiones seu Sententiae, Romae 1912 ss., IV, 281.

90) Can. 18 § 1, 30; 20 § 1; 37, AAS 42, 1950, 10, 13.

91) Schemata 18. Lega-Bartocchetti I, 111.

unserem Falle eine Partei, meist wohl der Beklagte, was sichtlich eine *petitio principii* wäre. Allein c. 1572 § 2 steht nun einmal vorerst noch da und man könnte ihm entnehmen, daß die Kirche in der Ernennung der Richter durch den Bischof kein direkt göttlich rechtliches Hindernis für eine gerechte Rechtsprechung sieht. Zu beachten ist hier freilich, daß ein Kollegialgericht eine objektivere Rechtsprechung verbürgt als ein Einzelrichter. So will es denn scheinen, daß die Beteiligung der Konventualen zwar von der Natur der Sache her durchaus angemessen und opportun ist, ja daß deren Beteiligung sicher das Vollkommenere ist – von allen Orden sehen sie nahezu zwei Drittel und von allen päpstlich approbierten Genossenschaften etwa 97 Prozent vor, wohl entsprechend dem Grundsatz Leos des Großen in Epist. 10,6: „*Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur*“<sup>92</sup> – und daß diese nahe an das göttliche Recht heranreicht (*iuri divino proximum*), ohne daß man darin eine ganz strenge Forderung des Naturrechts sehen muß. Das Naturrecht fordert wohl, daß der Richter unparteiisch entscheidet. Aber dies braucht nicht unbedingt unmöglich zu sein, wenn bei der Bestellung des Richters die eine Partei ohne die andere mitgewirkt hat. Daß damit Gefahren für eine gerechte Rechtsprechung verbunden sind, wird nicht bestritten werden können. Mit Recht mahnt das Urteil der Hl. Römischen Rota vom 10. Juni 1939 n. 5, man solle die Menschen nicht nehmen wie sie sein sollten, sondern wie sie „*proh dolor, saepe revera sunt*“<sup>93</sup>. Man muß auch bedenken, daß es eine wesentliche Aufgabe allen Rechtes ist, den Schwächeren vor Übergriffen zu schützen und daß durch die Beteiligung der Konventualen an der Wahl die Autorität der Entscheidungen und Urteile des Kongregationsvorstandes psychologisch gesteigert würde. Sobald natürlich der erste Teil des c. 1572 § 2, d. h. die Worte „*vel Episcopo consentiente ad dioecesanum tribunal collegiale quod constat officiali et duobus iudicibus synodalibus antiquioribus vel*“ auch im lateinischen Recht formell verschwunden sind, was wohl bei der bevorstehenden Neuredaktion des Codex Juris Canonici der Fall sein wird, läßt sich der nach der Lehre mehrerer Theologen göttlich rechtliche Charakter der Vorschrift des c. 1865 § 2: „*Concessio uni parti facta alteri quoque data censeatur*“ ganz gut vertreten. Dabei wird nur das schon immer vorliegende göttliche Recht klarer erkannt und umschrieben werden, ganz entsprechend jenem Fortschritt, der sich auch auf theologischem Gebiet, z. B. in der Dogmenentwicklung ständig vollzieht. Wenn auch kein Urteil der amtlichen Kirche vorliegt, so konnten wir doch auf die Lehre verschiedener bedeutender Theologen hinweisen. Mit gutem Grunde sagt Landolf: „Der Kodex enthält zahlreiche Bestimmungen, die sich mit den Naturrechtsnormen decken“<sup>94</sup>. Diesen ist dann auch der zweite Teil des c. 1865 einzureihen, was zur Folge hat, daß dann auch

92) Pl 54, 634.

93) S. R. Rotae Decisiones XXXI, 393.

94) Landolf A., Das Naturrecht im Codex Juris Canonici, Basel 1951, 20.

die Beteiligung von Konventualen an der Wahl des Kongregationshauptes aus göttlichem Recht abzuleiten sein wird.

e) Es muß auch noch die Frage erörtert werden, ob ein Konvent oder ein einzelner Konventuale auf das Recht zur Beteiligung an der Wahl des Kongregationsvorstandes oder der Visitatoren verzichten kann. Walter Hamel behauptet in seiner so schönen Abhandlung über die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, daß auf Menschenrechte nicht verzichtet werden kann, da die Grundrechte die Erhaltung einer geistigen, intelligiblen Funktion der Freiheit, von der die Gemeinschaft empfängt, gewährleisten<sup>95</sup>. Ähnlich liegt es auch in unserem Falle. Die gleiche Behandlung des Klägers und des Beklagten vor Gericht ist erforderlich im Interesse des öffentlichen Wohles einer Gemeinschaft und einer geordneten Rechtspflege. Diesem Interesse müssen sich alle beugen, auch der Ordensmann ist an dasselbe gebunden, er kann und darf daher nicht auf eine etwaige Beteiligung an der Wahl verzichten, doppelt nicht, wenn der Verzicht nicht bloß auf einen einzelnen Fall, sondern allgemein und für dauernd ausgesprochen werden soll. Hier gilt der Grundsatz: *Juri communitati ob bonum publicum concesso renuntiare non licet*<sup>96</sup>. Das Recht auf die Beteiligung des Ordensmannes an der Wahl des Kongregationshauptes und der Visitatoren gehört somit zu den „*iura personalia per professionem non alienata*“ oder zu den „*iura naturalia inalienabilia*“ eines Ordensmannes, von denen das Schema A c. 137, 6<sup>o</sup> zum Codex Juris Canonici bzw. Lega-Bartocetti sprechen<sup>97</sup>.

Unsere Abhandlung zeigt, daß die Wahl des Kongregationshauptes nicht selten größere Meinungsverschiedenheiten, Differenzen und Streitigkeiten im Laufe der Ordensgeschichte verursacht hat. Alles, was Menschen schaffen und erdenken, ist eben Stückwerk; die Kirche vermag die ihr eigene geheime himmlische Herrlichkeit nur mittelbar und unvollkommen, nur in gebrochenem Strahl widerzuspiegeln. An dem heutigen Recht der einzelnen Verbände hat zwar nicht bloß unsere Generation gearbeitet, nein, schon die früheren Jahrhunderte haben sich abgemüht, das Wahlrecht vollkommener zu gestalten. Dieser Prozeß, das zeigt unsere Abhandlung deutlich, ist noch keineswegs abgeschlossen. Wie die Liturgie wird die Kirche auch ihr Recht von Tag zu Tag vollkommener zu gestalten suchen, und immer danach streben, ihr Recht an die ihr vorleuchtende Idee anzugleichen<sup>98</sup>.

---

95) Hamel W., Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, Berlin 1957, 18.

96) L 38, D. 2, 12; c. 12, X, 2, 2; c. 72 § 3; 21.

97) Schemata 134. Lega-Bartocetti I, 317.

98) Mit kirchlicher Druckerlaubnis. München, den 15. 6. 1959 GV Nr. 4030. Dr. Johann Fuchs, Generalvikar.